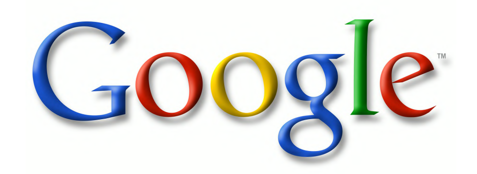
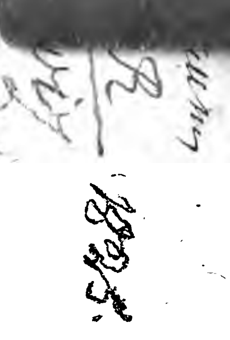
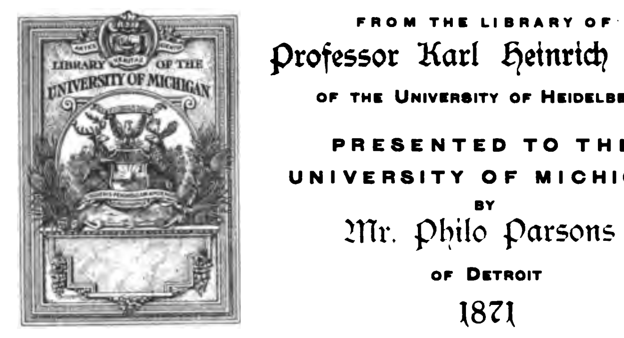
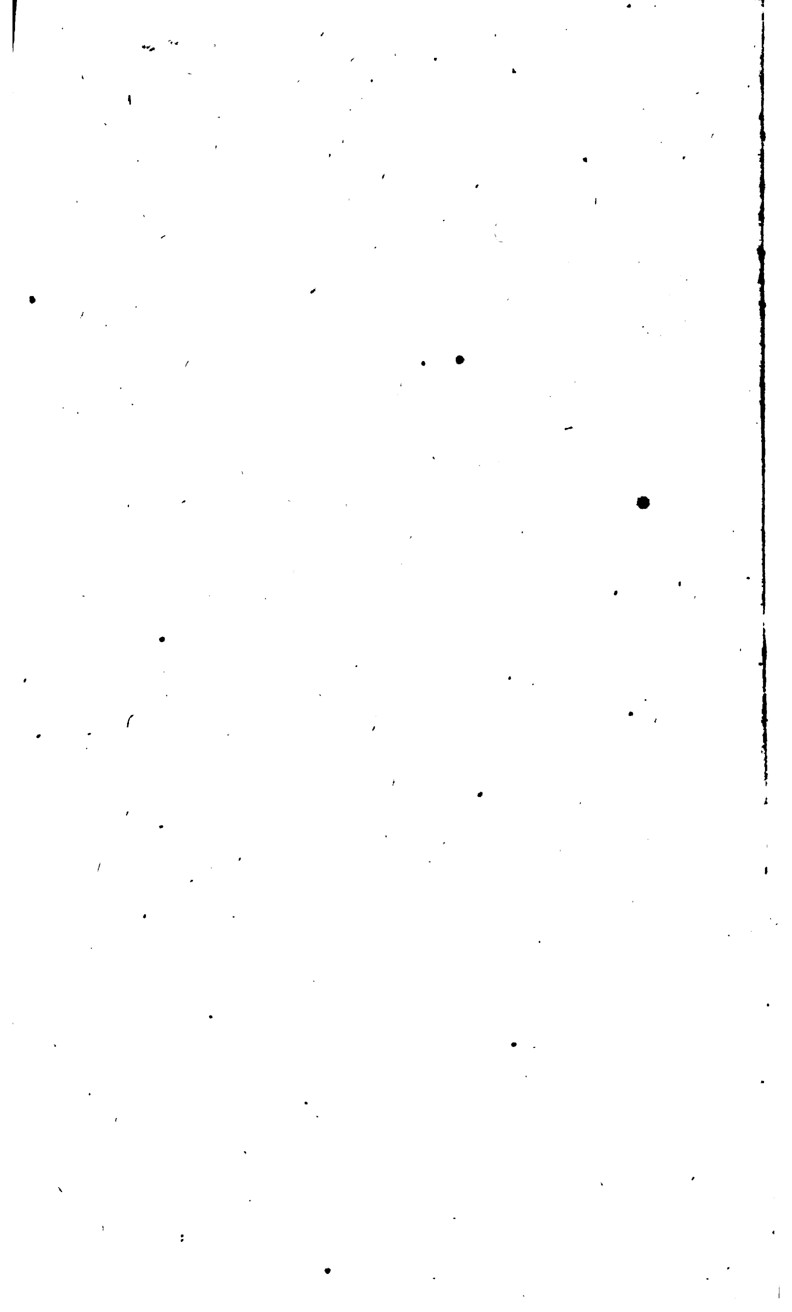







LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Historisch-Juristische

Abhandlung

über die

Steuer-Verfassung

in

deutschen Reichslanden

mit

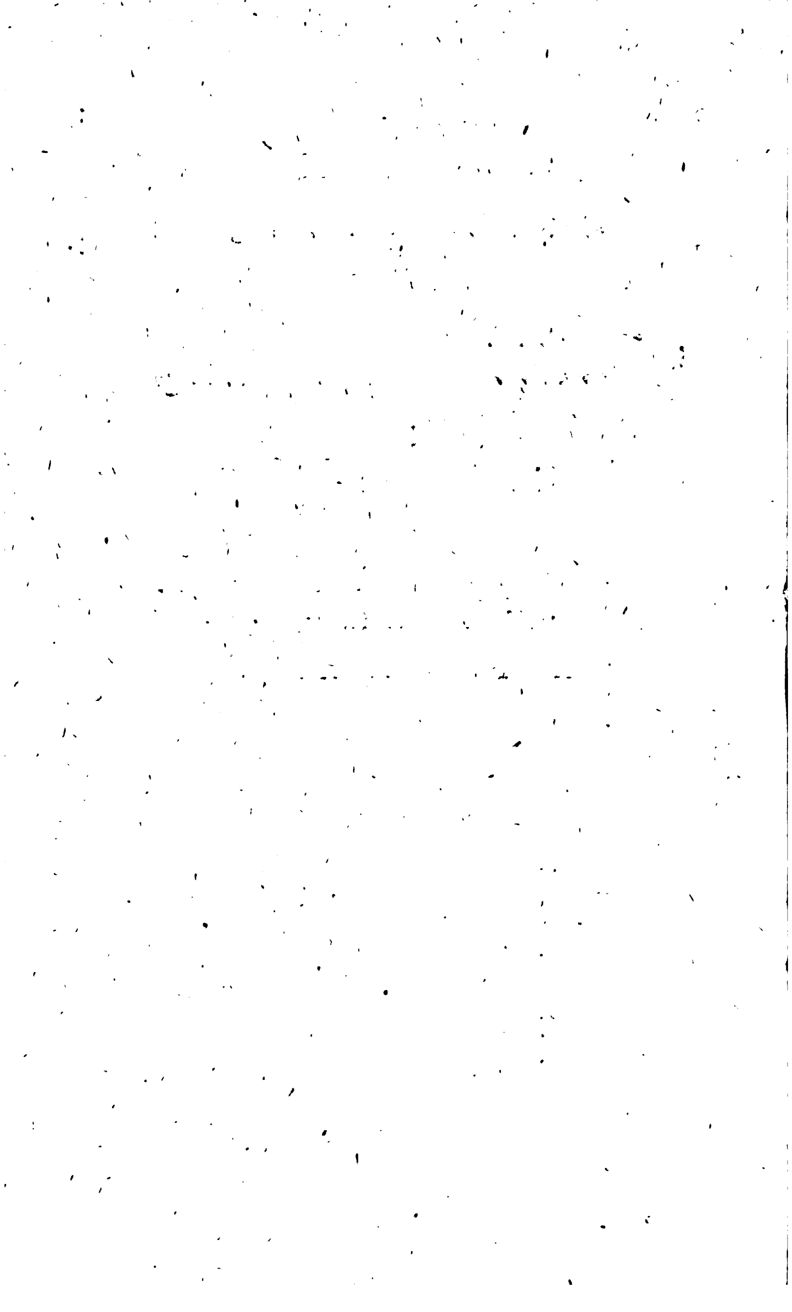
besondrer Hinsicht auf die Steuerfreyheit der Klerisey und des Ritterstandes.

Verfasset

von

Andreas Stündeck,
Schultheiß und Syndikus zu Kamp.

Duisburg, 1794.
im Verlage der Helwingschen Buchhandlung.



Vorrede.

Wenn ein Punkt im Staatsrechte ist, worinn man Ursache hat, Unterthanen vor übertriebnen Grundsätzen einer unbeschränkten höchsten Gewalt, oder auch vor gar zu ausgedehnten Begriffen von Freyheit und Gleichheit zu bewahren: so ist es gewiß das Steuerwesen.

Behaupten: daß der Landesherr, ohne alle Einschränkung berechtiget sey, seinen Unterthanen so oft und so viele Abgaben

ben aufzulegen, als es ihm gefällig ist: heißt mit andern Worten, die Existenz aller politischen Freyheit und Sicherheit des Eigenthums zernichten: weil der Unterthan alle Augenblicke Gefahr läuft, sein Eigenthum durch willkührige Auflagen der unbeschränkten höchsten Gewalt verlezt zu sehen.

Diese Lehre erschüttert also die erste Grundfeste des Staates: und die daraus entstehende Unsicherheit ist mit keiner andern, selbst nicht mit jener im Naturstande zu vergleichen, da in dieser die Gegenwehr einem jeden unbenommen ist, bey willkührigen Steuerauflagen hingegen nur unwiderstehliche Zwangsmittel die fürchterlichsten Aussichten übrig lassen.

Auf der andern Seite scheint mir aber auch gefährlich der Mann zu seyn, der unter dem großen Haufen über Gleichheit und Freyheit Begriffe in Umlauf bringet, die auf diesen, da er über solche Gegenstände zu philosophiren nicht vorbereitet ist, und daher nur durch den Schall der Wörter sich

ver-

verleiten läßt, 1) eine dem Staate gefährliche Wirkung thun müssen.

Unter diese Klasse gefährlicher Menschen rechne ich diejenigen Afterphilosophen, die mit absichtlicher Verschweigung dessen, wozu der Unterthan im Staate verpflichtet ist, ihm unaufhörlich vorpredigen, daß alle Menschen von Natur frey und gleich sind: daß diese natürlichen Eigenschaften unverlierbare Menschheitsrechte seyen, und sie daher bey keiner Staatsverfassung, und in keinem Zustande gekränkt werden dürfen.

Wenn diese Begriffe, wohlverstanden in dem Sinne, worin diese Afterphiloso-

1) Es erregt unsre Verwunderung, wenn wir den großen Haufen durch den Schall gewisser Wörter hingerissen sehen, aber wir werden immer finden, daß, wenn Töne Wunderwerke thun, es nur bey unwissenden geschieht.

Bayley Grundsätze der Moral. Th. 1. S. 23. Varr.

phen diese Worte nehmen, in der Anwendung auf unsre deutsche Staatsverfassung richtig sind, so hat jeder Bürger und Bauer das unleugbarste Recht, dem Beyspiel der Franzosen zu folgen, und allen Unterschied zwischen Classen und Ständen, Klugen und Thoren, gebildeten und rohen, behoseten und unbehoseten Menschen aufzuheben, weil das alles nach diesen Voraussetzungen blose Usurpationen sind, denen die Nation, oder eigentlich seine Majestät der Pöbel, so bald er will und kann, ein End machen darf.

Alle diese gefährlichen Extrema habe ich in gegenwärtiger Abhandlung zu vermeiden gesucht, und um desto sicherer zu seyn, in keinen dieser Abwege zu gerathen, bin ich von den Grundbegriffen ausgegangen: daß alle convenzionelle, oder irgend in einer Constitution gegründete Vorrechte, Privilegien und Vorzüge, die ein einzelner Mensch, oder auch eine Klasse von Staatsbürgern vor dem andern voraus hat, eben

so

so gut, als das Grundeigenthum selbst des geringsten Unterthanen vom Staate geschützet werden müsse, und daß jede Abweichung von dieser wohlverstandnen Regel die Grundfeste aller Staaten zernichte, und die Bahne zu allen Gewaltthätigkeiten und Revolutionen breche.

Aus diesen Voraussetzungen folgt nun freilich zwar, daß die Form der Constitution, welche einmahl eingeführt ist, beybehalten werden müsse, wenn auch durch eine Abänderung derselben der Zweck des Staates viel leichter und schicklicher erreicht werden könnte; daß daher auch in Deutschland die Vorzüge der privilegirten Stände nicht eigenmächtig und blos deswegen aufgehoben werden können; weil die dadurch entstehende Ungleichheit unsre Staatsverfassung minder vollkommen macht.

Sollte aber dieser Schluß richtig seyn: so würde folgen, daß der Nutzen einer Handlung das Criterium der Rechtmäßigkeit derselben bestimme.

Fiele es also irgend einem Landesherrn ein: die größte Vollkommenheit seines ihm anvertrauten Staates in seiner alleinigen, von aller ständischen Concurrenz entfernten, Herrschaft zu setzen, oder den Ständen, die Macht des Landesherrn als Hinderniß ihrer glücklicheren Existenz anzusehen, oder gar dem gemeinen Haufen: die so hochgepriesne Constitution der Franzosen als das einzige Palladium gegen Despotismus und Sclaverey zu bewundern: so hätten alle nach dem gegebenen Criterium das Recht: durch irgend eine mehr oder minder gewaltthätige Revolution, die bisherige Verfassung nach ihrem Sinn und Begriffe zu vervollkommnen: — Lauter Betrachtungen! woraus ein jeder mit mir die Wichtigkeit des Wunsches erkennen wird, daß doch der Himmel unser liebes Vaterland vor solchen Grundsätzen in Gnaden bewahren möge.

Ganz anders verhält sich die Sache, wenn die Vorzüge und Freyheiten, die der privilegirte Stand sich anmaßt, mit dem

Zweck

Zweck der bürgerlichen Gesellschaft unverträglich sind, oder mit andern Worten, wenn diese Privilegien ein Hinderniß sind, warum jedes einzeln Individuum sein mehr oder weniger beschränktes rechtmäßiges Eigenthum nicht mehr ruhig und sicher gebrauchen kann. Hier gilt es nicht um Verbesserung, sondern Aufrechthaltung der bisherigen Staatsverfassung, und wie keine Regierungsform in sich Anstalten zu ihrer künftigen Auflösung enthalten kann: so versteht es sich von selber, daß von allen solchen Privilegien kein würklicher Gebrauch gemacht werden kann. — Eben so können und müssen die Misbräuche dieser Rechte, wenn sie als solche richterlich erwiesen und anerkannt sind, abgestellet werden: aber die Rechte selbst müssen bleiben, wäre auch die Aufhebung derselben noch so nützlich.

Dieß sind die Betrachtungen, wovon ich geglaubt habe, die Leser meiner Abhandlung vorbereiten zu müssen. — So sehr übrigens das Urtheil des Sachkundigen

von diesem meinen ersten literärischen Versuch mich interessiren wird, so wird mein Unternehmen mir doch auf keinen Fall gereuen. . . . Die angenehme Erholung, die ich bey dieser Arbeit in müßigen Stunden gesunden; mein in vielen Stücken berichtigtes Urtheil über unsre deutsche Steuerverfassung, und die dadurch vermehrte Anhänglichkeit und Liebe für mein Vaterland, haben mich für die darauf gewandte Mühe schon hinreichend belohnt.

Ueber-

Uebersicht des Ganzen.

Erster

Erster Abschnitt. Von der Staatsverfassung in Hinsicht auf das Besteurungsrecht.

Die ersten fränkischen Könige waren uneingeschränkte Monarchen. 6. Sie waren daher berechtiget ihre Unterthanen mit Steuern zu belegen. 7. Die ursprüngliche Einrichtung des fränkischen Staates verhinderte aber die rechtliche Ausübung dieses Rechtes 8. — Daher jeder freye Mann steuerfrey war 9. Die von den Leibeignen bezahlte Abgabe war keine Steuer. 10. Der freye Mann hatte aber kein Recht zur Steuerfreyheit. 11.

Zweyter Abschnitt. Von dem Rechte der Steuerfreyheit in Rücksicht der Geistlichkeit.

Man hatte in diesem Zeitalter ganz besondre Begriffe von der Eigenschaft geistlicher Güter 12. Daraus folgerte man, wiewohl unschicklich, daß diese Güter von allen öffentlichen Abgaben frey seyen. 13. Strube sucht das Gegentheil zu beweisen, die angeführten Stellen sind aber zu diesem Beweis nicht hinreichend. 14. — Ueberhaupt zu schließen hatte der Geistliche nur ein Recht zur Befreyung von öffentlichen Abgaben in Rücksicht der Subordi-

ordinirten Kronbeamten, nicht aber in Rücksicht des Monarchen 15.

Zweytes Hauptstück. Von der Steuerverfassung im Mittelalter bis auf Maximilian den ersten.

Erster Abschnitt. Historische Entwicklung der Staatsverfassung und des darauf gebauten Besteurungsrechts.

Man muß hier nicht von der Frage ausgehen, was im Mittelalter de facto geschehen ist, 16. sondern was nach der damaligen Staatsverfassung geschehen mußte. 17. Wegen Mangel ächter Quellen ist die Beantwortung dieser letzteren Frage sehr schwer. 18. — Doch wird sie versucht 19. und daraus bewiesen, daß die Kronbeamten kein Recht hätten, ihre Untergebnen zu besteuern 20. — ihre Einkünfte reichten auch zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse hin 21. — sie durften und brauchten daher vor dem XVI Jahrhundert ihre Unterthanen nicht zu besteuern. 22. —

Zweyter Abschnitt. Von der Steuerfreyheit des Adels und der Geistlichkeit.

Der Adel war in Rücksicht seines Landesherrn steuerfrey. 23. — In Rücksicht der höch-

höchsten Gewalt hatte er aber kein Recht zur Steuerfreyheit, 24. weder die persönliche Dienstpflicht, weder ursprüngliche deutsche Freyheit — noch sonst etwas gaben ihm dieses Recht. 25. Das hindert aber nicht, warum er heut ein Recht zur Steuerfreyheit haben könne. — 26.

In Rücksicht der Geistlichkeit, so kame zum Vorigen noch die herrschende Idee von den beyden sichtbaren Oberhäuptern, und die allgemein anerkannten Vorzüge der geistlichen Macht vor der weltlichen hinzu, 27. dies gab eine neue Veranlassung, den geistlichen Stand von weltlichen Abgaben zu befreyen, 28. besonders in Deutschland, wo der Landesherr zugleich Bischof war. 29.

Die Politik, durch Uebermacht des geistlichen Standes, die Macht der weltlichen zu brechen, trug zu diesen Begünstigungen vieles bey 30. Belege dieser Anmerkungen durch Verordnungen der Kayser, Päbste und Concilien 31. 32. die Verordnung des Constanzer Kirchenrathes, und die aus diesem genommenen Fürsten-Concordaten verdienen hier vorzügliche Erläuterung. 33.

Drit-

Drittes Hauptstück. Geschichte des Steuerwesens in neuern Zeiten.

Erster Abschnitt. Von dem Besteurungs-Rechte.

Vermehrte Staats- und Hof-Bedürfnisse veranlaßten große Herrn zum Schuldenmachen 34. Zu Tilgung derselben reichten die Kammereinkünfte nicht hin, 35. man nahm also zum guten Willen der Unterthanen und vorzüglich der freyen Gutsbesitzer seine Zuflucht. 36. Die von diesen bewilligten Steuern wurden nur auf die Bauerngüter geschlagen, sie blieben aber für ihre Rittersitze frey; 37. auch Städte bewilligten solche Steuern Namens der Bürger, nur das gesammt Eigenthum der Städte wurde nicht angeschlagen. 38. Diese bewilligten Steuern hatten in einem wechselseitigen Vertrag, nicht aber in subiectione civili ihren Rechtsgrund 39.

Alle Staatsbedürfnisse mußten vermöge der damaligen Staatsverfassung aus den Cammer-Einkünften bestritten werden 40. erst 1543 wurde dem Landesherrn erlaubt, seine Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen, 41. dadurch bekam das Besteurungsrecht

des

des Landesherrn einen merklichen Zuwachs. 42. ob dieses erste ein eigentliches jus collectandi, oder ein bloses jus subcollectandi war, darüber streiten sich die Publicisten 43. Im jüngsten Reichsabschied wird dieses Recht der Landesherrn bestättiget: und in diesem so wohl, als im Reichsschluß vom Jahr 1670. noch ausgedehnt, jedoch aber auch gegen weitere Extensionen eingeschränkt 44. Die Regel, daß die Steuern mit Landständischer Bewilligung ausgeschrieben werden müssen, wird dadurch nicht aufgehoben, 45. auch werden fürstliche Cammergüter dadurch nicht völlig frey. 46. Gemäß dem jetzigen Reichsherkommen liegt indessen die ganze Last auf den Unterthanen. 47. Erläuterung der Reichsgesetze bey der Frage: wo Landesherr und Landstände uneinig sind, ob die geforderten Steuern Reichsgesetzmäßig seyen. 48. Was unter rechtmäßig hergebrachten Steuern zu verstehen sey 49. Unterschied des Besteurungsrechts eines deutschen Landesherrn, und des Oberhauptes eines souverainen Staates. 50. Ereignen sich neue Nothfälle, und Landesherr und Landstände sind über die Frage,

ob

ob in diesem Falle Steuern gefordert werden können, nicht einig, so entscheidet Kaiser und Reich, oder die höchsten Reichsgerichte. 51. Sind die Landstände über die Nothwendigkeit einer Steuer einverstanden, diese aber wollen die Last auf die Cammergüter wälzen; so ist derselben Behauptung nicht ohne Grund 52. Wichtige Abtheilung der Steuern in nothwendige und freywillige 53. Begriff eines freyen Peterlings. 54.

Zweyter Abschnitt. Von dem Rechte den modum collectandi zu bestimmen.

Das jus collectandi ist von dem jure modum determinandi collectas verschieden; daher von einem auf das andere keine rechtsgültige Folge Statt findet 55. Ursprünglich stand dieses Recht blos denen Gutsherrn zu 56. Mit Errichtung der Landtage wurde es zwischen Landesherrn und Landstände gemeinschaftlich. 57. Sind Landesherr und Landstände in ihren Vorschlägen verschieden, so entscheiden die höchsten Reichsgerichte 58. Sind aber die verschiednen Collegia des Landtags uneinig, so kann der Landesherr der Mehrheit bey-

treten. 59. Weil es hier nicht um jura singulorum gilt. 60. Die städtischen Deputirten bedürfen auch bey Feststellung des modi collectandi keiner besonderen Vollmacht, wie doch von einem städtischen Collegio neulich behauptet wurde. 61. So wie auch die Behauptung ohne Grund ist: daß die Städte Repräsentanten des Bauerstandes sind. 62. Bey der Stimmengleichheit eines Landtages kann der Landesherr nicht entscheiden. 63.

Viertes Hauptstück. Von der Steuerfreyheit in neueren Zeiten.

Erster Abschnitt. Von den rechtlichen Erwerbungsgründen der Steuerfreyheit.

Nach Grundsätzen des allgemeinen Staats-Rechtes, kann die höchste Gewalt einzele Unterthanen von dem Beytrage öffentlicher Abgaben befreyen; in Deutschland können daher die Unterthanen durch Reichsgesetze von nothwendigen steuerfrey werden. 64. Die Geistlichkeit und der Adel sind nach diesen von nothwendigen steuerfrey 65. — und in Hinsicht der ersten Steuerverfassung mit vollem Rechte. 66. Die gegen die

die Steuerfreyheit aus den Reichsgeſetzen gemachten Einwürfe werden widerlegt, 67. auch die aus dem allgemeinen Staatsrecht hergenommene Einwendung: daß öffentliche Abgaben von den Unterthanen verhältnißmäßig getragen werden müſſen 68.

Vermöge dem Reichsherkommen ſind auch fürſtliche Cammergüter ſteuerfrey. 69. Landesverträge und vorzüglich Verjährung oder altes rechtliches Herkommen ſind rechtliche Erwerbungsgründe der Steuerfreyheit. 70. Ob auch die päbſtlich canoniſche und römiſche Rechte jemand ein Recht zur Steuerfreyheit geben können, wird unterſucht. 71. Kaiſerliche vor Exiſtenz der Landeshoheit ertheilte Privilegien geben auch ein Recht zur Steuerfreyheit. 72. ob auch landesherrliche Privilegia hinreichen, unterſucht Cramer cit. loc. 73. Freywillige Steuern braucht kein Unterthan zu bezahlen, wenn ſie weder durch ihn ſelbſt, noch durch ſeinen Repräſentanten bewilligt worden. 74. Practiſche Anwendung davon auf Länder, wo der Clerus auf Landtagen nicht erſcheint. 75.

Zweyter Abschnitt. Von den rechtlichen Gränzen der Steuerfreyheit, und wie sie aufhöre.

Steuerfreyheit als Ausnahme von der Regel ist so viel als möglich einzuschränken, 76. jedoch so, daß sie nicht ganz vereitelt werde. 77. Practische Folgen dieser Grundsätze besonders bey neuen Steuern und ausserordentlichen Nothfällen. 78. Steuerfreyheit kann der Staat eigenmächtig in der Regel nicht aufheben, 79. wohl aber im ausserordentlichen Nothfall. 80. Der Misbrauch der Steuerfreyheit ist kein Grund zur Aufhebung. 81.

Ein-

Einleitung.

Die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat, 1. hat zu Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes, oder mit andern Worten, zu Erhaltung der inneren und äusseren Ruhe und Sicherheit, thätige Beyträge an Kräften und Vermögen nothwendig.

Nicht alles, was in dieser Absicht beygetragen wird, ist im rechtlichen Verstande eine Steuer. —

Wenn der deutsche Lehnmann in den ältern Zeiten seine Lehnsdienste dem Lehnherrn, der zugleich Landesherr war, leistete; und wenn heut zu Tage der Pachter eines Domainen- oder Cammergutes dem Landesherrn die vermöge Pachtcontract festgesetzten Pachten zahlt, so sind alle diese praestanda keine Steuer: ob-

schon sie zu Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes beygetragen werden. —

Giebt es also Beyträge zum gemeinschaftlichen Besten, welches keine Steuern sind, so fragt sich wohl zunächst: welche Beyträge dann im rechtlichen Verstande Steuern sind.

Moser in seinem Tractat von der Landeshoheit in Steuersachen Cap. 1. §. 13. sagt: Steuern sind Geldbeyträge der Unterthanen zu gemeinen Ausgaben.

Diese Definition stößt, wie mir dünkt, gegen die bekannte Regel der Logik an: Definitio debet conveniri et omni et soli definito.

Nach diesem Begriff könnte man auch die Geldpachte eines im Lande gelegnen Domainengutes, Steuern nennen — weil diese auch Geldbeyträge der Unterthanen zu gemeinen Ausgaben sind: und eben so wäre jeder ganz freywilliger Beytrag eines Unterthanen zu gemeinen Ausgaben eine Steuer zu nennen. — Das ist aber keine Steuer im Staatsrechts Verstande: — weil ein freywilliger Beytrag von keiner Seite Rechte des Staates, oder Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen bewürkt: — Der gegebene Begriff ist also von keinem practischen Nutzen.

Mei-

Meiner wenigen Einsicht nach sind Steuern eine von der, vermöge der Staatsverfassung dazu geeigneten Gewalt auf das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Producte, oder Consumption gelegte, zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmte Abgabe: —

Eine Steuer unterscheidet sich also von Kammergefällen darinn: daß jene von dem Privatvermögen des Unterthanen, diese aber von dem dem Staat im Ganzen zugehörigen Eigenthum gehoben werden. — 2.

Sie unterscheidet sich ferner von jeder andern in einem besondern Rechtsgrunde beruhenden Abgabe, weil keine Macht im ganzen Staat, als nur diejenige, welche vermöge der Grundverfassung dazu geeignet ist, berechtiget ist: dasjenige, was zu meinem Eigenthum gehört, ohne meine Einwilligung mit Abgaben zu beschweren. —

Endlich entgehet der von mir gegebne Begriff auch dem Vorwurfe, welchen Moser c. l. der Definitio des Kemmerichs macht. — Dieser giebt den Begriff der Steuern so an:

Subsidia Pecuniaria, quae summus imperans ad onera Reip. ferenda i. e. sumptus salutis publicae causa exigendos a subditis exigit.

Moser merkt dagegen: die Steuern in Deutschland würden nicht immer a summo imperante ausgeschrieben. Das ist wahr: aber das ist auch wahr, daß Steuern nur von denjenigen ausgeschrieben werden können, welche vermöge der Staatsverfassung dazu geeignet sind. — Jede von einer andern Gewalt auf das Privateigenthum der Unterthanen gelegte Abgabe ist also unrecht, und wirkt daher weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

3. Nach dem gegebnen Begriff der Steuer, ist also Steuerpflicht jene Verbindlichkeit des Unterthanen, vermöge deren derselbe vi subjectionis civilis die von der dazu geeigneten Gewalt ausgeschriebnen Steuern von dem Seinigen beyträgt. — Ist er von dieser Verbindlichkeit frey, so ist er Steuerfrey. —

4. Diese Steuerfreyheit gründet sich nun in einem besondern Rechtsgrunde, oder nicht; im erstern Falle hat er ein Recht zur Steuerfreyheit, nicht aber im letzteren Falle; ich erkläre den gegebnen Unterschied durch ein Beyspiel: — in einem Lande, wo die Steuern blos von liegenden Grundstücken gegeben werden, ist der Kaufmann, der Handwerksmann und Capitalist, steuerfrey; weil sie von ihrem Erwerb zu gemeinen Lasten nichts bezahlen, sie haben aber kein Recht zur Steuerfreyheit, vermöge

möge dessen die zum Besteurungsrecht geeignete Gewalt verpflichtet wäre, diese Classe von Unterthanen immerhin frey zu belassen. Die Steuerfreyheit des Adlichen oder Geistlichen gründet sich hingegen entweder in einem Reichsgesetze, oder in der Grundverfassung eines Landes; wie nun die zum Ausschreiben der Steuer berechtigte Gewalt diesen Grundgesetzen subordinirt ist, so ist sie auch verpflichtet, den Adlichen und Geistlichen steuerfrey zu belassen. Letztere haben also ein Recht zur Steuerfreyheit.

Sind in Gemäßheit des gegebnen Begriffs nur diejenigen Abgaben gerechte Steuern, welche von der dazu geeigneten Gewalt ausgeschrieben werden, so fragt sich:

Welche Gewalt ist dazu berechtiget, Steuern zu fordern? 5.

In einem Staate, wo der höchsten Gewalt ein so unumschränktes Recht der Regierung beygeleget worden, daß hernach lediglich vom Willen dessen oder derer, dem, oder denen die höchste Gewalt anvertrauet ist, die Bestimmung der Rechte und Obliegenheiten der Unterthanen unter sich und gegen den Staat, so wie es der Zweck der gemeinen Wohlfahrt mit sich bringt, abhängt, da ist diese Frage leicht zu beantworten.

Wenn bey dieser Staatsverfassung der Wille der höchsten Gewalt die einzige Quelle aller Gesetze ist: so sind das alles gerechte Steuern, welche von dieser höchsten Gewalt ausgeschrieben werden. —

Allein in Deutschland, das aus so vielen einer höhern Gewalt untergeordneten Staatskörpern bestehet: wo der Ursprung des Steuerwesens auf so vielen historischen Voraussetzungen beruhet: wo ferner der Grund der Steuerpflicht bald in einem Reichsgesetz, bald in der einem jeden Lande eignen Verfassung, bald in reichsgerichtlichen Erkenntnissen, bald in besondern zwischen den Landständen selbst beruhenden Verhältnissen, zuletzt endlich auf Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes beruhet: da werden entsetzlich viele Vorkenntnisse vorausgesetzt: ehe man mit Grund von der Rechtmäßigkeit dieser oder jener Steueranlage in Deutschland zu urtheilen im Stande ist. — Aus diesem Grunde halte ich es für nothwendig, eine historische Abhandlung des deutschen Steuerwesens vorauszuschicken, um von der heutigen Steuerverfassung gründlich urtheilen zu können.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Geschichte des Steuerwesens, vom Ursprunge der fränkischen Monarchie bis auf Erlöschung der Karolinger.

Erster Abschnitt.

Von der Staatsverfassung in Hinsicht auf das Besteurungsrecht.

6. Wenn man bis auf den Ursprung unsrer deutschen Staatsverfassung zurückgehet: so kann man wohl mit Grund behaupten, daß, nachdem Chlodwig die römische Macht in den gallischen Provinzen gestürzet, und einen neuen fränkischen Staat errichtet hatte, dieser als völlig monarchisch anzusehen war, und man in der ganzen fränkischen Monarchie, wie sie noch Carl der Große besaß, und seinen Nachkommen hinterließ, keinen andern Regenten als den König in Deutschland anerkennen konnte.

Man kann ferner annehmen: daß dieser einzige wahre Regent, wenn man einige säch-

fische Völker ausnimmt: an keine positive Reichsgrundgesetze gebunden, folglich ein uneingeschränkter Monarch gewesen ist.

7. Bey dieser historisch richtigen Voraussetzung folgt es daher ganz natürlich: daß, da die höchste Gewalt blos in einer Person ohne Einschränkung beruhete, diese auch berechtiget war, zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse jede ihm unbedingt untergebne Provinz und die darinn gelegnen Güter mit Abgaben zu beschweren.

8. Allein der fränkische Staat nahm gleich Anfangs eine solche Richtung, daß es solcher gemeinen auf die freyen Mitglieder und ihre Besitzungen zu legenden Abgaben oder Steuern nicht bedurfte.

Wenn nach dem Zeugniß des Tacitus es schon zu seiner Zeit bey den Deutschen Herbringens war, die im Kriege eroberten Ländereyen unter diejenigen, die dazu geholfen hatten, zu vertheilen, doch so, daß eben der Besitz dieser Güter die Verbindlichkeit zu Nationalkriegen mit sich brachte, so läßt sichs begreifen, warum auch Chlodwig und seine Nachfolger von den vertheilten Eroberungen, die auf ihren Antheil kamen, eine Anzahl Ländereyen und Güter unter tapfre Männer mit der beson-

sondern Obliegenheit in Nationalkriegen, und mit besondrer Treue für die Person des Königs zu fechten, vertheilten, und wie sie durch diese Einrichtung für innere und äußere Sicherheit gesorgt zu haben glaubten, so behielten sie in den verschiednen Gegenden ihres Reiches so viele Domainen- oder Cammergüter zu ihrer ausschließlichen Benutzung, daß sie ihre eignen damals noch sehr eingeschränkten Bedürfnisse überflüßig bestreiten konnten.

9. Wie nun durch diese ursprüngliche Einrichtung für alle gewöhnlichen Staatsbedürfnisse gesorget war, so verstand es sich von selbsten, daß jeder deutsche freye Mann steuerfrey war, und nothwendig steuerfrey seyn mußte, weil kein Grund vorhanden war, weswegen der Unterthan zu Steuern verbunden ist.

Strube a) schreibt daher von diesem Zeitalter ganz recht: daß Steuerfreyheit ein wesentliches Kennzeichen eines freyen Mannes war, und daß man denjenigen, welcher Tribut zahlen mußte, für einen leibeignen Menschen hielte.

10. Wenn man also in den Capitularien der fränkischen Könige so viele Verordnungen über den

a) De jure villic. cap. 6. §. 1.

den königlichen Tribut oder Censum antrift, so sind das alles Gefälle, welche von Leibeignen, nicht von freyen Leuten erhoben wurden: es waren also Privatobliegenheiten, keine öffentlichen Abgaben: oder ein dem überwundnen Volke aufgelegter Tribut: folglich keine eigentliche Steuer, so wie sie von Mitgliedern eines freyen Staates zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse gefordert werden kann (b).

So gewiß also von dem Rechte diesen Censum zu fordern, auf das heutige Besteurungsrecht kein gültiger Schluß gemacht werden kann: so wenig scheint mir auch in dieser Verfassung der eigentliche Grund der Steuerfreyheit zu liegen.

II. War der freye Mann zur Zeit der fränkischen Könige des ersten und zweiten Stammes steuerfrey, so lag der Grund dieser Steuerfreyheit nicht in einem von der höchsten Gewalt gegebnem Rechte, vermöge dessen er zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen nicht verpflichtet war, sondern darin: daß bey der damaligen Staatsverfassung der Fall nicht vorhanden war, daß von der höchsten Gewalt Steuern gefordert wurden.

Hätte

b) Montesquieu L'esprit des lois L. 30. chap. 15. Pütter Reichsgeschichte §. 43. Lit. y.

Hätte aber die höchste Gewalt bey einer allgemeinen Gefahr eines ausserordentlichen Beytrages seiner Unterthanen bedurft, wie schon in diesem Zeitalter der Fall würklich eingetreten ist, so hätten die freyen Mitglieder es freylich in ihrer Gewalt gehabt, von welchen ihnen zugehörigen Grundstücken sie diese Abgaben entrichten wollten, und so hätte es auch natürlich bey ihnen gestanden, die geforderten Beyträge nur durch ihre Leibeignen abführen zu lassen, allein im Grunde betrachtet, lag dann doch die Verbindlichkeit zu steuren nicht auf dem Leibeignen, der in Rücksicht seines Privatverhältnisses dem Gutsherrn ohnehin zu Zahlung mehrerer Abgaben, wenn er sie forderte, verpflichtet war, sondern eigentlich auf dem Gutsherrn, welcher das, was der Leibeigne an Steuern bezahlte, an seinen jährlichen Einkünften entbehren mußte, gerade so, wie die auf eine Pachtzeit gelegten Steuern mehr den Verpachter als den Pachter beschweren.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Rechte der Steuerfreyheit in Rücksicht der Geistlichkeit.

12. Die Gründe, welche aus der Verfassung dieses Zeitalters zum Beweise der heutigen Steuerfreyheit der Geistlichkeit angeführt werden, sind zwar, wie mir scheint, so ganz richtig nicht: sie sind aber doch richtiger, als jene, welche der Adel für sich daraus herleitet; wenigstens beweisen sie, daß die Könige schon zu jenen Zeiten die Geistlichkeit von allen von ihren Kronbeamten geforderten Abgaben zu entziehen sich bestrebten.

Um diese meine Behauptung zu rechtfertigen, muß ich hier bemerken, daß die christliche Kirche, so bald die harten Verfolgungen heidnischer Kayser aufhörten, nicht nur als eine würklich göttliche Kirche zu glänzen anfieng, sondern auch mit unermeßlichen Reichthümern und ausserordentlichen Vortheilen beschenkt wurde. Diesen Kirchengütern legte man gleich Anfangs eine solche Eigenschaft bey, wovon die Freyheit von weltlichen Abgaben eine ganz natürliche Folge war.

Man ging nemlich von der in den römischen Gesetzen angenommnen Idee aus, daß gewis-

gewisse Dinge ein besondres Eigenthum Gottes werden könnten, daß diese Dinge aller Oberaufsicht der weltlichen Macht entzogen würden; — man glaubte ferner, in der heiligen Schrift Stellen zu finden, worinn dem Priesterstande so wohl im alten als neuen Bunde die Freyheit von allen Abgaben an weltliche Obrigkeiten zugesichert worden sey. —

Ich beziehe mich dieserhalben auf die Briefe des Episcopi Carnutensis.

Epistol. 214. sagt er:

> Cum ea, quae xenodochiis, Paratrophiis et aliis religiosis Domibus duratio fidelium pro Redemptione animarum suarum dare consuevit, ad sustentationem eorum, qui ibi morantur, non jam in rebus humanis computanda sunt, quia Dei sunt, oportet Rectores Ecclesiarum, ut ea, tanquam divina Patrimonia in Defensionem Ecclesiae suscipiant, et exerto gladio spiritus pervasores eorum et distractores tanquam Dei contemptores canonica severitate ferire non differant.

und Epistol. 140.

> Res enim Ecclesiasticae, sicut etiam testantur saeculi leges, quia juris Divini sunt, in nullis bonis sunt, et ideo prorsus

sus errat, qui pro suis occasionibus eas aut Principum Iussionibus à quibus eas maxime servari convenit, usurpat et male tractat:

So gut diese Vorstellung, als Ermahnung oder Strafpredigt gegen jene ausgedacht war, welche die Kirchengüter als Räuber und Diebe plünderten und verheerten, so irrig wäre sie doch, wenn man sie als Grundsatz annehmen, und daraus alle mögliche Befreyung selbst von gerechten Steuern und Abgaben herleiten wollte.

13. Indessen geschahe das wirklich, und indem unsre ersten christlichen Könige nur von Geistlichen berathen werden konnten, weil in Fällen, wo es auf Lesen und Schreiben, oder gar auf Gelehrsamkeit ankam, niemand, als wer geistlichen Standes war, gebraucht werden konnte, so flochten sich diese Grundsätze der Geistlichkeit in die weltliche Gesetzgebung so sehr ein, daß es dem Geiste derselben sehr angemessen ist: wenn man daraus die so großen Freyheiten der Geistlichkeit herleitet: — so sagt schon Justinian L. 12. cod. de SS. Eccles.

Cur non faciamus distinctionem inter res divinas et humanas, et quare non competens praerogativa coelesti favori conservetur.

Eine

Eine hier passende Geschichte erzählt uns Gregor von Tours Lib. 4. cap. 2. histor. francor. welche also lautet:

Denique Clotarius Rex indixerat, ut omnes Ecclesiae Regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent, quod licet inviti cum omnes Episcopi consensissent, viriliter hoc beatus injuriosus respuens subscribere dedignatus est, dicens: si volueris res Dei tollere, Dominus Regnum tuum velociter auferet, quia iniquum est; ut pauperes, quos tuo debes alere horreo, ab eorum stipe tua horrea repleantur, et iratus contra Regem nec valedicens abscessit, tunc commotus Rex timens etiam virtutem beati Martini, misit post eum cum muneribus veniam precans, et hoc, quod fecerit, damnans, simulque rogans, ut pro se virtutem beati Martini Antistitis exoraret.

Wie sehr Carl der Große von den Begriffen in Rücksicht der geistlichen Güter belebt, und der Geistlichkeit günstig war, siehet man aus verschiednen Stellen seiner Capitularien L. 5. C. 187. sagt er:

Placuit, ne Praedia coelestium secretorum dicata, Deoque tradita à quibusdam aliquâ occasione vexentur, aut invadantur sed sub

 immu-

immunitatis tuitione perpetua firmitate perdurent, similiter et homines eorum, et omnia, quae eis subiecta esse nascuntur,

und L. 6. C. 107.

Possessiones ad religiosa loca pertinentes nullam rescriptionem agnoscant, nisi ad restitutionem viarum, et pontium, si tamen intrà eadem loca habuerint possessiones, in aliis vero omnibus integram habeant immunitatem.

Montesquieu in seinem L' esprit des lois L: 30 chap. 21. bemerkt, daß die von Carl, seinem Vorfahren und Nachfolger gegebne Immunität nichts vorzügliches gewesen sey.

Wir sehen, sagt er, daß ihnen die Könige große Fiscos, das heißt, große Lehne schenkten, und wir finden gleich Anfangs die Gerichtsbarkeit bey den Kirchengütern, woher sollte wohl ein so ausserordentliches Privilegium entstanden seyn, wenn es nicht in der Natur des geschenkten Gutes war? Das Kirchengut hatte dieses Privilegium, weil man es ihm wieder nicht genommen hatte. Man gab der Kirche ein Lehn, und man ließ ihm die Rechte und Vorrechte, die es gehabt haben würde, wenn es einem Layen ertheilt worden wäre, auch war es den-

denjenigen Dienstleistungen nicht weniger unterworfen, die der Staat davon zu erwarten hatte, wenn es einem Layen ertheilt worden wäre.

Die Kirchen hatten also das Recht, in ihrem Gebiete zu Erlegung der Composition anzuhalten, und das fredum, und wie mit diesem Rechte nothwendiger Weise ein Verbot für die königlichen Richter verbunden seyn mußte, das Gebiet zu betreten, um diese freda zu fordern, und darinnen Gericht zu halten: so ward dieses Recht in der Sprachart der Formeln, Urkunden und Kapitularien, Immunität genannt.

Ich will es zugeben, daß diese Grundgerichtsbarkeit der Kirche unter dem Namen der Immunität begriffen war, allein daß diese sich auch darauf blos eingeschränkt habe, das scheint mir deswegen unwahrscheinlich, weil die Kirchengüter nicht blos aus königlichen Domainen, sondern zum Theil auch aus einzelnen von freyen Allodial-Besitzern geschenkten Grundstücken bestanden; auch diese sollten nach der uneingeschränkten Verordnung der Capitularien die Rechte der Immunität genießen. Diese Immunität war zuverläßig ein der Kirche allein eignes Privilegium, weil dieses

Grundstück, so lang es der Laye besaß, der Gerichtsbarkeit des Grafen, in dessen Gau es lag, untergeordnet war.

So weit sich aber auch immer die Vorrechte der Kirche ausgedehnt haben mögen, so würde man doch entsetzlich irren, wenn man die durch diese königliche Concessionen der Kirche zustehenden Privilegia in dem Sinne nehmen wollte, daß die höchste Gewalt des Staates nicht berechtiget gewesen seyn sollte, dieselbe einzuschränken, oder auch aufzuheben.

Haben die fränkischen Könige des ersten und zweyten Stammes die Kirchen mit so ausserordentlichen Vorrechten begünstigt, so mögen dazu wohl die übertriebnen Begriffe von Kirchengütern, die ihnen von ihren geistlichen Hofmeistern von Jugend auf eingeflößt waren, sehr viele Veranlassung gegeben haben; allein die Absicht aller dieser Verfügungen scheint sich doch blos darinn eingeschränkt zu haben, den unendlichen Erpressungen und Plackereyen Einhalt zu thun, welche die königlichen Kronbeamten in den Kirchengütern unaufhaltsam begiengen; sich selbst für die Zukunft die Hände zu binden, waren sie so weit entfernt, als offenbar es uns die Geschichte belehrt, daß sie die Kirchenfreyheiten bald erweitert, bald auch

auf gewisse Gränzen eingeschränkt haben. Böhm. jus. Paroch. sect. V. cap. 3. §. 8.

Aus dieser älteren Verfassung ließe sich also bey Untersuchung der Frage, ob unter der Landeshoheit das Besteurungsrecht der Geistlichkeit begriffen sey, höchstens nur dieses zum Vortheil der Geistlichkeit anwenden, daß wenigstens zur Zeit der Merovinger und Carolinger die Kirchengüter von aller Gerichtsbarkeit der königl. Kronbeamten befreyet waren; wie weit diese historische Voraussetzung auf die heutige Steuerverfassung, besonders in Rücksicht der Geistlichkeit anwendbar sey, wird sich in der Folge aufklären.

Herr Vicecanzler Strube ist der Meynung: 14. daß die Geistlichkeit unter den Königen des ersten und zweyten Stammes steuerpflichtig war.

Zum Beweise dieser seiner Behauptung beruft er sich

a) auf ein Capitular Ludwig des frommen vom Jahr 816.

Ecclesiarum favor sagt er a) quantus etiam fuerit in medio aevo, haud tamen impe-

a) De collectar. et aerar. provincial. orig. §. 4.

impedivit, quo minus tributa ab iis exigerentur, unicum tantum mansum cujuslibet Ecclesiae rerum Libertate donavit Ludovicus Pius Anno 816 apud Paluzium capit. tom. 1. p. 565.

Statutum est: ut unicuique Ecclesiae unus mansus integer ab ullo servitio tribuatur, et praesbiteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus, neque de atriis, vel hortis juxta Ecclesiam positis, neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter Ecclesiasticum *et si aliquid amplius habuerint inde senioribus suis debitum servitium impendant.*

b) Beruft er sich auf das dritte Capitular Carl des Großen, welches also lautet:

Ut de rebus, unde census ad partem Regis exire solebat, si ad aliquam Ecclesiam traditae sint, aut tradantur propriis heredibus, aut qui eas retinuerit, illum censum persolvat.

Zu Widerlegung beyder Stellen, und zum Beweise, daß das, was Strube behauptet, daraus nicht folgt, will ich nur anführen, was Thomasin b) dagegen anführt:

Qui-

b) De veteri et nova Eccles. discip. P. 3. L. 1. C. 36. §. 2.

Quibus ea insedit animo sententia, mansi unius limitibus arctatam fuisse immunitatem Ecclesiae, iis minus pervia, minusque fuerat horum Caroli magni temporum perspecta disciplina, capitularia, quae modo protulimus, ad agrestes et vicorum Ecclesias spectant, Parochorumque ibi immunitates ratione habita Dominorum peculiarium, seu seniorum cujusque vici, quibus vici totius aedes agrique obsequia, et servitia quaedam praestare tenebantur, ne ergo hic quaestio vertitur de immunitate agrorum Ecclesiae, et clericorum, ne regum vectigalibus urgerentur, ab his enim absolvebantur penitus.

Die zweyte Stelle beweißt mehr für als wider die Freyheit der Geistlichkeit: fürs erst heißt es darinn: daß Güter, auf welchen ein königlicher Zins haftet, deswegen, daß sie einer Kirche geschenket worden, nicht frey seyn sollen. Es muß also die Uebergabe eines Gutes an geistliche Hände eine allgemeine Befreyung von Abgaben in der Regel mit sich geführt haben. Wäre dies nicht gewesen, so hätte Carl nicht nothwendig gehabt, die Fortbezahlung des Königszinses durch eine besondre Verordnung aufrecht zu erhalten, es hätte sich von selbst

 ver-

verstanden, daß der Geistliche gerade so wie der vorige Besitzer, die auf dem Gut haftenden Lasten zu entrichten verpflichtet war.

Si Ecclesiae res peraeque ut profanae iisdem exactionibus obnoxiae fuissent, haec novae rei emptae et donatae Accessio Ecclesiis facta, nihil habuisset quaestionis, quam hac Declaratione solvi opus fuisset

Thomas. cit. Loc. §. 6.

Ferner war dieser königliche Tribut keine eigentliche Steuer, sondern er gehörte unter die Kammergefälle des Königs, der seinen Ursprung in einer ehemaligen Leibeigenschaft oder in einer vorherigen Eroberung einer Provinz hatte c).

Wenn man endlich in der fränkischen Geschichte liest, daß Geistliche und Weltliche ohne Rücksicht ihres Standes, jährliche Geschenke gemacht, daß die Könige in ausserordentlichen Nothfällen beträchtliche Beyträge von jedem freyen Manne, auch von der Geistlichkeit gefordert haben, so läßt sich aus allem diesen nichts mehr und nichts weniger beweisen, als daß die fränkischen Könige als uneingeschränkte Monar-

c) Strube de jure villic. cap. 6. §. 2.

Monarchen berechtiget waren, die ihrer Herrheit untergebenen geistlichen und weltlichen Stände, mit Abgaben zu beschweren; daraus aber eine allgemeine Steuergleichheit auf die heutige Verfassung herleiten zu wollen, gehet deswegen nicht an, weil es auf der andern Seite historisch erwiesen ist, daß der geistliche Stand in der Regel von allen Abgaben befreyet war, daß der rechtliche Grund, warum der Geistliche die damals von ihm gefoderten außerordentlichen Beyträge leisten mußte, in dem an keine positive Grundverfassung eingeschränkten Willen des Monarchen beruhete, daß folglich von der Macht eines fränkischen Königs auf die heutige Gewalt deutscher Landesherrn kein richtiger Schluß zu machen ist.

§. 15.

Aus dieser historischen Darstellung der Steuerverfassung unter den fränkischen Königen des ersten und zweyten Stammes, lassen sich nun folgende allgemeine Bemerkungen abstrahiren.

1) Wenn von dem Besteurungsrechte als einem wesentlichem Theile der höchsten Gewalt die Frage ist, so läßt sich in diesem Zeitalter keine Steuerfreyheit in dem Sinne denken, daß die höchste Gewalt verpflichtet gewesen seyn sollte, gewisse Classen von Unterthanen von denen

nen zu den gemeinen Staatsbedürfnissen aus-geschriebnen Abgaben frey zu belassen.

War nemlich in diesem Zeitraum die in einem einzigen Oberhaupt vereinigte höchste Gewalt an keine positive Grundverfassung gebunden, so konnte es von Seiten der Unterthanen auch keine positive Rechte geben, welche die Ausübung der wesentlichen Hoheitsrechte hinderten.

Haben inzwischen die Monarchen dieses Zeitalters aus übertriebnen Begriffen von Religion, aus Politik, oder aus je einem andern Grunde, gewisse Classen von Unterthanen von gewissen Abgaben befreyet, so gab das den Befreyeten kein Recht, die höchste Gewalt auch für die Zukunft einzuschränken und zu behaupten, daß weil sie einmal frey gelassen worden, sie auch immerhin frey bleiben müßten.

2) In so fern aber bey dieser Staatsverfassung von dem aus den königlichen Privilegien erworbnen Rechte der Unterthanen unter sich die Frage gewesen wäre; so würde der Befreyte allerdings zu Behauptung seiner Freyheit auf die königlichen Privilegien sich abzuberufen ein Recht gehabt haben, und jede diesen zuwider von andern Unterthanen gethane

Beein-

Beeinträchtigung als unerlaubte Eingriffe bey der gehörigen Behörde anbringen können. — Wenn daher denen Kronbeamten verboten war, zu Hebung einiger Gefälle die Kirchengüter zu betreten, so hatte natürlich die Kirche ein vollkommnes Recht, vermöge dessen sie solchen Kronbeamten die Hebung aller Abgaben verweigern konnte — erlaubten dieselben sich dennoch mancher Erpressungen, so überschritten sie offenbar die ihnen von den Königen gegebne Gewalt, die als Beweise dessen, wozu diese Beamten berechtiget waren, niemals angeführet werden können.

Zweytes Hauptstück.

Von der Steuerverfassung im Mittelalter bis auf Maximilian den ersten.

Erster Abschnitt.

Historische Entwicklung der Staatsverfassung und des darauf gebauten Besteurungsrechts.

16. Wenn man bey der Untersuchung des Besteurungsrechts im deutschen Reiche von der Frage ausgehet: — wer hat im Mittelalter Steuern gehoben, wer hat sie bezalet, und was hatte es mit der Art der Steuererhebung für eine Bewandniß: so kann man behaupten, daß jeder Gutsbesitzer, dem es nicht an Kräften mangelte, Steuern gehoben hat: — daß der minder mächtige den willkührigen Forderungen der Großen, oder dem Rechte der Stärkeren unterliegen mußte, und daß die Art der Steuern, so wie die Größe derselben in dem Gutbefinden der Mächtigen schlechterdings beruhet hat: — ob also eine gewisse Classe von Unter-

Unterthanen bey dieser gesetzlosen Verfassung steuerfrey war, oder nicht, dies war blos eine Folge des Ungefährs, je nachdem der Große Kraft und Willen hatte, diesen oder jenen seiner Untergebnen zu befreyen oder nicht; fand daher ein Herzog in Bayern es für gut, zum Unterhalt seiner Jagdhunde eine Hundssteuer von seinen Unterthanen zu fordern, und es wird gefragt: ob z. B. die Clerisey in Bayern steuerfrey war, so kann man mit Hr. von Strube a) richtig antworten, daß sie es nicht war: denn das chronicon Salisburg. beym Pelz rerum austr. p. 422. sagt uns:

> Licet (Duces) perceperint magnas pecunias, et infinitas ex venditione et alienatione terrarum, tamen eodem Anno imposuerunt unam Exactionem inconsuetam claustris, coenobiis, Plebanis, Vicariis pro Expensis Canum, quae vulgariter nominabatur *huntstorat*.

Man kann in dieser Hinsicht ferner annehmen, daß alle diejenigen steuerfrey waren, welche Kräfte hatten, den übertriebnen Forderungen ihrer Herrn sich zu widersetzen. . . So waren z. B. die Bürger zu Gent steuerfrey, weil

a) Abhandlung vom Steuerwesen §. 3.

weil sie den Graf Wilhelm von Flandern, als dieser zu Erbauung der gräflichen Burg eine Steuer von 60000 Löwenthalern forderte, aus der Stadt verjagten, und statt die geforderte Steuer zu bezahlen, alles aus seinem Schlosse plünderten. b)

So inconsequent diese Art zu schliessen ist, so gewiß ist es doch, daß viele unsrer Staatsrechtslehrer von diesem Standpuncte ausgegangen sind, und aus einer grossen Sammlung von dem, was im Mittelalter geschehen ist, die Folge ziehen, was heut zu Tage geschehen muß. — Mir dünkt auf diese Art zu schliessen mit Rousseau antworten zu können:

> Les savantes Recherches sur le Droit public ne sont souvent que L' histoire des anciens Abus, et on s'est entete mal à propos, quand on s'est donnè la peine de les trop etudier.
>
> Contract social Liv. 1 chap. 2.

17. Wenn nach dem Begriff, den ich von Steuern gegeben habe, diese eine von der vermöge der Staatsverfassung dazu geeigneten Gewalt zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse auf das

b) Eccard corp. histor. tom. 2. p. 1131.

das Privatvermögen der Unterthanen gelegte Abgabe sind, so scheint mir die rechtliche Untersuchung des Steuerwesens im Mittelalter, von der Frage ausgehen zu müssen: welche Macht war vermöge der Staatsverfassung des Mittelalters zu Ausschreibung der Steuern berechtiget? Wäre man im Stande diese Frage historisch richtig zu beantworten, so könnte man von der Steuerpflicht der Unterthanen und der derselben entgegengesetzten Steuerfreyheit mit Grund urtheilen.

Allein zu bedauern ist es, daß nicht vom Anfange des zehenden bis zu Ende des funfzehenden Jahrhunderts einsichtsvolle Männer ein Staatsrecht beschrieben haben, weil das in der Litteratur unsres Staatsrechts noch jetzt die größte Lücke ausmacht, daß man das Staatsrecht der mittleren Zeiten nicht in seinem wahren Umfange und Zusammenhange kennt, worauf doch fast unsre ganze gegenwärtige Verfassung, und der größte Theil einzelner Materien unseres Staatsrechtes beruhet c)....

18.

In dieser Schwierigkeit scheint mir auch der nächste Grund zu liegen, warum die Materie

c) Pütter Litterat. des deutschen Staatsrechts, 1. Th. §. 13.

terie vom Steuerwesen im Mittelalter noch zur Zeit so mangelhaft bearbeitet ist: — offenbar fällt man auf Widersprüche, wenn man hier ins Detail gehen, und bey Abhandlung einzelner Rechtsmaterien zuerst fragen will, wie es damit hie oder da gehalten worden; da wird sich bey den unendlichen Regierungen, worinn unser deutsches Reich nach dem Umsturz des Carolinger Stammes zertheilt wurde, nichts übereinstimmendes finden, und was dieser kleine Despot sich als ein Recht angemaßet hat, das wird ein andrer Regent als offenbare Eingriffe in die geheiligten Rechte des Unterthanen angesehen haben.

19. So sehr aber auch die Geschichte unsres deutschen Staatsrechtes im Mittelalter in einer mir undurchdringlichen Finsterniß verhüllet ist, so lassen sich doch allgemeine Züge ausheben, die uns belehren, in welchen Händen die höchste Gewalt, und das darunter begriffne Besteurungsrecht beruhet hat, und wenn wir unsre Staatsverfassung, so wie sie nachher durch ausdrückliche Grundgesetze auf einen festeren Fuß gebildet worden ist, damit vergleichen, so lassen sich aus allem diesen gewisse Grundsätze abstrahiren, die freylich keine metaphysische Wahrheiten sind, jedoch aber die größte

te Wahrscheinlichkeit für sich haben; ich wage es, darüber folgenden Versuch zu liefern.

Ganz Europa und besonders unser deutsches Reich nahm nach der Völkerwanderung eine so fehlerhafte Gestalt an, daß es nur dem Zufall, oder der persönlichen Größe des Regenten zuzuschreiben war, wenn der wahre Zweck der bürgerlichen Vereinigung nur zum Theil erreicht werden konnte; dessen persönlichen Größe war es auch ganz allein zuzuschreiben, daß die ungeheure Volksmasse, so wie sie unter dem monarchischen Scepter Carl des Großen vereinigt war, so viele Fortschritte in der menschlichen Cultur machte, als man sonst kaum von einer so zweckwidrigen Verfassung vermuthen sollte. —

Mit dem Tode dieses großen Regenten zerriß auch das Band der bürgerlichen Gesellschaft, und unser deutsches Reich zerfiel so tief in sein Unglück, daß sich kein Ausdruck finden läßt, wie man die Verfassung unsers Staatskörpers nennen solle.

Robertson in seiner Geschichte Carls des Fünften, 1. Th. schildert den Geist dieser Verfassung so lebhaft, daß ich es der Mühe werth finde, die hier passende Stelle ganz herzusetzen.

 So

So bewunderungswürdig die Lehnspolitik zur Vertheidigung gegen alle Anfälle einer auswärtigen Macht eingerichtet scheint, so waren gleichwohl ihre Anstalten zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung der Gesellschaft ungemein fehlerhaft; die Grundsätze der Unordnung und des Verderbens sieht man unter der besten und vollkommensten Form dieser Einrichtung; sie entwickelten sich frühzeitig, und da sie mit der grösten Geschwindigkeit jeden Theil dieses Systems durchliefen, so brachten sie die fatalsten Würkungen hervor. Das Band der politischen Einigkeit war sehr schwach, die Quellen der Anarchie waren unzählbar, da der monarchische und aristocratische Theil der Regierung keine Mittelmacht kannte, die ihre Macht im Gleichgewicht halten konnte, so waren sie in beständigen Zwistigkeiten einer gegen den andern. Die mächtigen Vasallen der Krone errungen sich über die ihnen verliehenen Länder bald eine Bestätigung auf Lebenszeit, da sie doch anfangs eine blos willkührige Wohlthat, und nach Gutbefinden auf eine Zeitlang gegeben waren. Damit waren sie noch nicht zufrieden, sondern sie erhielten ferner, daß sie in Erbgüter verwandelt wurden, und auf ihre Nachkommen fielen. Sie wagten noch einen Schritt, diese Ungerechtigkeit zu vollenden, und

liessen

ließen ihre Güter unveräußerlich erklären. Mit einer nicht weniger kühnen, aber übelverstandnen Ehrsucht, eigneten sie sich selbst Ehrentitel so wohl als Aemter zu, die ein großes Zutrauen erforderten und ein mächtiges Ansehen gaben.

Diese persönlichen Merkmale von Vorzügen, die die öffentliche Bewunderung einem schimmernden Verdienste zugesteht, oder die das öffentliche Zutrauen ungewöhnlichen Geschicklichkeiten ertheilt, wurden gewissen Häusern eigenthümlich, und fielen durch ein Erbrecht als Lehne vom Vater auf den Sohn; da auf diese Weise die Vasallen der Krone den Besitz ihrer Länder und Würden in Sicherheit gesetzt hatten, so reitzte sie die Natur der Lehnseinrichtungen, die zwar auf Unterwürfigkeit gegründet war, aber auch einen Hang zur Independenz hatte, zu neuen und noch gefährlichern Beeintrachtungen der Vorrechte des Souverains; sie erzwangen die Macht der höchsten Gerichtsbarkeit in bürgerlichen sowohl als peinlichen Fällen ihrer Länder, das Münzrecht, das Recht in ihrem eignen Namen, und aus eigner Gewalt, Krieg gegen ihre besondern Feinde zu führen. — Die Ideen einer politischen Unterthänigkeit waren beynahe ganz verlohren, und überhaupt blieb kaum ein Anschein einer

Feudalsubordination übrig. Der hohe Adel, der so eine ungeheure Macht erworben hatte, hielt es schimpflich, wenn er sich als Unterthan ansehen sollte, er strebte offenbar nach der Unabhängigkeit. Die Bande, welche die vornehmsten Glieder des Staats mit der Krone verbunden hatten, waren zerrissen. Ein Königreich, das so wohl in Betracht seines Namens, als seines Umfangs mächtig scheinen sollte, war in eben so viel kleine Herrschaften zersplittert, als es mächtige Herrn hatte. Tausend Ursachen des Mistrauens und der Zwietracht herrschten unter ihnen, und gaben Gelegenheit zu vielen Kriegen. Jedes Land in Europa, das während dieser unaufhörlichen Feindseligkeiten verwüstet ward, oder in Schrecken und Unruhen stand, war mit Schlössern und festen Plätzen angefüllt, die nicht zur Sicherheit der Einwohner, noch zum Schirm gegen eine auswärtige Macht, sondern nur gegen einheimische Gewaltthätigkeiten aufgebauet waren. Eine allgemeine Anarchie, die größtentheils alle Vortheile vernichtet, die die Menschen von der Gesellschaft erwarten müssen, nahm überhand, das Volk, der zahlreichste sowohl, als der nützlichste Theil der Gemeinheiten war entweder in den Stand einer würklichen Knechtschaft gesetzt, oder mit eben der Verachtung

und

und Härte begegnet, als wenn es würklich in diesen elenden Zustand verstoßen wäre. Der fast aller seiner Vorrechte beraubte König hatte nicht Macht genug heilsame Gesetze zu geben, oder zu vollstrecken, und konnte also weder den Unschuldigen schützen, noch den Verbrecher strafen. Der Adel, der sich über allen Zwang hinweggesetzt hatte, quälte sich einer den andern mit immerwährenden Kriegen, unterdrückte seine Mitbürger, und erniedrigte oder trozte seinem Souverain, und was das ärgste war, so bestätigte nach und nach die Zeit, und machte dies verderbliche System ehrwürdig, das doch allein die Gewaltthätigkeit eingeführet hatte.

Diese Schilderung begreift ohngefehr bis ins eilfte Jahrhundert den Zustand von ganz Europa in Absicht auf seine innere Verfassung. Was unser deutsches Reich insbesondere betrift, so müssen wir in diesem Zeitraum den ersten Grundstoff zur nachherigen Landeshoheit aufsuchen. — Wie nemlich die königlichen Befehlshaber die ihnen zur Besoldung angewiesnen Lehne in Eigenthum verwechselten, und einzele Hoheitsrechte in eignem Namen auszuüben anfiengen, so schien man es kaum zu bemerken, daß diese neuen regierenden Herrn noch ei-

ner höheren kaiserlichen Gewalt untergeordnet waren; die Krone verlohr auch an Macht und Ansehen so sehr, daß diese sich wenig oder nichts um das, was diese mächtigen Stände in dem ihrigen vornahmen, bekümmern durfte.

Man würde sich aber sehr irren, wenn man die Macht dieser neuen Landesherrn uneingeschränkt, und die Ausübung ihrer Hoheitsrechte nach Grundsätzen eines allgemeinen Staatsrechtes beurtheilen wollte; es ist im Gegentheil gewiß, daß bey aller Macht, die der Kayser zusehends verlohr, dieser doch die höchste Gewalt des ganzen deutschen Reichs in Händen behalten hat, und die angehenden Landesherrn die Ausübung ihrer Hoheitsrechte nur durch eine von dem Kayser erhaltne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtfertigen konnten. — Nicht alles also, was ein oder andrer Landesherr im Mittelalter befohlen, oder von seinen Untergebnen erzwungen haben mag, war ein constitutioneller Theil seiner Landeshoheit; nur in so fern seine Verfügungen eine solche kaiserliche ausdrückliche oder stillschweigende Concession zum Grund haben, lassen sich dieselbe rechtfertigen.

20. Wenn ich nicht irre, so schien mir diese kurze Entwicklung des Staatsrechtes im Mit-

tel.

telalter hier am rechten Orte angebracht zu seyn, weil sich daraus die Grundsätze abstrahiren lassen, nach welchen wir die rechtlichen Gränzen des Besteurungsrechtes eines deutschen Landesherrn im Mittelalter bestimmen können.

War es nemlich nach den Begriffen jener Zeiten ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß bey allen Einschränkungen, welche die kayserliche Macht erlitt, der Kayser doch das einzige und höchste Oberhaupt des deutschen Reichs bliebe, und daß die rechtliche Quelle aller Landesherrlichen Gewalt in diesem Oberhaupte aufzusuchen sey, so folgte aus dieser Voraussetzung, daß kein Kronbeamter berechtiget war, aus eigner Gewalt von denen seiner Gerichtsbarkeit untergeordneten freyen Männer, Abgaben zu fordern.

So zusehends auch das Ansehen und die Rechte einzelner Stände auf Kosten der kayserlichen Macht sich vermehrten, so waren es doch nur einzelne Hoheitsrechte, die in vor und nach erhaltnen kayserlichen Begünstigungen ihren eigentlichen Rechtsgrund hatten; eine Landeshoheit, so wie wir uns heute einen Innbegriff von Hoheitsrechten darunter denken, maßten sich diese Stände noch gar nicht an. — Vermöge der Staatsverfassung überhaupt waren

 also

also einzelne Landesherrn im Mittelalter nicht berechtiget, Steuern zu fordern, und wie auch schwerlich eine kayserliche Concession sich aufweisen läßt, worinn denenselben das Besteurungsrecht als ein würkliches Hoheitsrecht beygelegt worden ist, so glaube ich mit Grund behaupten zu können: — daß einzelne Landesherrn im Mittelalter nicht berechtiget waren, ihre Unterthanen mit Steuern zu belegen.

Haben indessen diese Landesherrn Abgaben von ihren Unterthanen gefordert, so beruhete die Rechtlichkeit dieser Abgabe entweder in einer kayserlichen für diesen einzelnen Fall zugestandnen Einwilligung, oder in dem besondern Verhältniß, worinn die Beschwerten als Vasallen, Ministerialen, oder Leibeigne gegen ihren Lehns- oder Gutsherrn standen; diese mußten sich freylich viele Vorschriften ihrer Lehns- Guts- oder Dienstherrn gefallen lassen, die ein jeder andre freye Mann als Beeinträchtigung seiner deutschen Freyheit angesehen haben würde, diese praestanda waren aber keine Abgaben, die ein Besteurungsrecht von Seiten dessen, der sie forderte, voraussetzten. Sie hatten vielmehr besondre Verhältnisse zum Grunde, die jeden Gutsbesitzer, ohne eben Landesherr zu seyn, zu solchen Forderungen berechtigen konnten.

So

So gewiß also die Landesherren jener 21. Zeiten ihre Unterthanen zu besteuern nicht berechtigt waren, so selten scheint auch der Fall vorhanden gewesen zu seyn, daß ein solches Hoheitsrecht, wenn der Reichsstand es auch würde gehabt haben, hätte in rechtliche Ausübung gebracht werden können. — Denn die Landschaften, die nunmehr einen geistlichen oder weltlichen Reichsstand zum Landesherrn bekommen sollten, waren nicht in dem Falle, wie ein Volk, das sich einen Beherrscher wählt, und denselben für seine Person und Familie zu Unterhaltung eines Hofstaates, und andern mit diesem Stande verbundnen Bedürfnissen erst gewisse Güter oder Einkünfte anweisen muß, wie in den meisten Königreichen der erste Grund der Domainen daher geleitet werden kann. — Hier hatte der Reichsstand schon seine Güter und Einkünfte als ein Eigenthum oder Lehn, das seiner Familie zugehörte, wovon er alles, was er auch nach erlangter Landesherrlicher Gewalt nach den Umständen damaliger Zeiten nöthig hatte, hinlänglich bestreiten konnte, ohne daß die Landschaft vom ihrigen etwas dazu herzugeben brauchte.

Also wußte man auch anfangs von keinen 22. Landsteuern, sondern Prälaten, Ritterschaft und

und Städte genossen das ihrige, so wie der Landesherr seine Cammergüter zu genießen hatte. Jeder Bauer leistete nur seinem Gutsherrn, das mochte nun der Fürst, oder ein Landstand seyn, seine Dienste und Abgaben an Zinsen und Zehenden, und in der Gemeinde half er zu seinem Antheil die Gemeinheitskosten tragen, so wie es dergleichen auch für Bürger in Städten gab. Allein ausserdem hatte weder Bürger noch Bauer weitere Abgaben, wie sie eigentlich unter dem Namen Landessteuer zu verstehen sind, zu entrichten, und so lang als ein Reichsstand noch nicht nöthig hatte, besoldete Kriegsvölker mit Gewehr und Waffen zu unterhalten, imgleichen stehende Gerichte und andere Collegien von Räthen zu Cammer- und Regierungsgeschäften zu besolden, auch sonst der Luxus die Zahl der Bedürfnisse noch nicht so sehr vermehrt hatte, so konnte ein deutscher Fürst mit seinen Cammergütern und Einkünften völlig auskommen, ohne der Landschaft leicht mit solchen Anlagen beschwerlich zu fallen.

Diese aus Pütters Beyträgen Th. 1. S. 125. entlehnten Bemerkungen stimmen vollends mit dem überein, was Ludolf obs. 102. Vol. 1. p. 265. sagt:

Ante saeculum XVI collectas subditis impositas fuisse a statibus imperii probatu erit diffici-

ficile. — Ex propriis bonis sustentavere plerique Domini Regionum et se et familiam, unusquisque pro modo facultatum, Luxus hodierni felici ignorantia.

Zweyter Abschnitt.

Von der Steuerfreyheit des Adels und der Geistlichkeit.

Aus allem diesem, was ich bisher von dem Besteurungsrecht der Landesherrn im Mittelalter gesagt habe, läßt sich nun, wie es scheint, der eigentliche Grund der Steuerfreyheit des freyen Gutsbesitzers aus einem richtigen Gesichtspunct betrachten; war nemlich der Landesherr nicht berechtiget Steuern zu fordern, so war es wohl sehr natürlich, daß jeder freye Allodialbesitzer steuerfrey, oder mit andern Worten nicht verpflichtet war, die vom Landesherrn geforderte Steuern zu bezalen. — 23.

Allein den Fall vorausgesetzt, daß von der höchsten Gewalt im deutschen Reiche eine allgemeine Steuer zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse gefordert worden wäre, so sehe ich nicht, was der freye Mann zu Rechtfertigung seiner Behaup- 24.

Behauptung, daß er von dieser Steuer frey zu seyn ein Recht habe, mit Grund hätte anführen können. —

25. Angenommen, daß er vermöge seiner Besitzungen zu persönlichen Kriegesdiensten dem Staate verpflichtet war, so folgte daraus aber noch nicht, daß die höchste Gewalt eben diese persönlichen Kriegesdienste und nichts anders von ihm zu fordern berechtiget gewesen wäre. Wenn nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts nur der höchsten Gewalt die Bestimmung der Mittel zukömmt, welche sie zum Besten des Staates am zweckmäßigsten findet: so stand auch natürlich dieser höchsten Gewalt die alleinige Entscheidung zu, ob die bisherigen persönlichen Kriegesdienste, oder statt dieser eine andre auf das Vermögen ihrer Unterthanen gelegte Abgabe das Mittel sey, den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen. — Aus dieser Voraussetzung läßt sich nun von dem Werth des Umstandes urtheilen, den man zu Rechtfertigung der adelichen Steuerfreyheit gemeiniglich anzuführen pflegt. — Die alte Verfassung, sagt man, wo die Ritterdienste zum Besten des Staates mit Nutzen gebraucht werden konnten, sey ohne Zuthun des Ritters verändert worden, er seiner Seits sey noch allemal zu diesem persönlichen Dien-

ste

ste bereit, er könne also so wenig gezwungen werden, statt der Dienste Geld zu bezahlen, als so wenig es in der Willkühr eines Gutsherrn stünde, statt der Naturaldiensten von seinen Bauern eine Abgabe an Geld oder sonsten wider dessen Willen zu fordern.

Es ist allerdings wahr, daß die ältere Kriegesverfassung ohne des Ritters Zuthun verändert worden sey, allein eben so wahr ist es auch, daß, nachdem Pulver und Bley erfunden war, die höchste Gewalt nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet war, statt der nunmehr unbrauchbar gewordenen Ritterdienste den militem perpetuum einzuführen, wenn sonst der Zweck unsrer bürgerlichen Vereinigung, nemlich innerliche und äusserliche Sicherheit, erhalten werden sollte, und wie durch diese Veränderung die persönlichen Ritterdienste zu Erhaltung des Staates aufhörten ein hinreichendes Mittel zu seyn, so war die höchste Gewalt allerdings berechtiget, den Ritter dahin anzuhalten, daß er nunmehr zum Unterhalt des geworbnen Soldaten beytragen sollte. — Die vom Bauerndienste auf Ritterdienste gemachte Anwendung paßt hier gar nicht. Die Verbindlichkeit des Bauern zu solchen Diensten beruhet ursprünglich auf einem Privatcontract zwischen ihm und seinem Gutsherrn, wovon der letzte-

re

re ohne Einwilligung des erstern keine Abänderung machen darf; allein der Rechtsgrund der Ritterdienste ist zunächst in subjectione civili gegründet, vermöge dessen jeder im Staat wohnende Bürger sein Vermögen und Handlung dem Willen der höchsten Gewalt unterordnen muß; seine Verbindlichkeit ist also nicht wie in einem Privatcontract, auf einen gewissen Gegenstand eingeschränkt, sondern unbestimmt, je nachdem der Zweck des Staates es nothwendig macht.

26. Mit dieser Ausführung will ich gar nicht die heutige Steuerfreyheit des Ritterstandes anfechten, sondern nur so viel sagen, daß der unmittelbare Rechtsgrund dieser Steuerfreyheit in einem ganz andern Umstand aufgesuchet werden müsse, wenn sonst die Steuerfreyheit des Ritters von allem gerechten Vorwurfe befreyet werden sollte. Worinn dieser Umstand, und die darinn gegründete Steuerfreyheit beruhe, werde ich im folgenden Abschnitt auszuführen mich bemühen.

Zum Beschluß dieses Abschnittes will ich nunmehr untersuchen, was es mit der Steuerfreyheit der Geistlichkeit im Mittelalter für eine Bewandniß gehabt habe.

Im

Im ersten Abschnitt habe ich es gezeigt, was die fränkischen Könige des ersten und zweyten Stammes veranlassen konnte, und würklich veranlasset hat, den geistlichen Stand mit so vielen Freyheiten und Vorzügen vor andern Classen der Unterthanen zu begünstigen.

27. Der von diesen angenommene Grundsatz, daß der geistliche Stand, und die diesem zugehörigen Güter von allen Abgaben weltlicher Obrigkeiten frey sey, wurde von den im Mittelalter regierenden Kaysern aus denen von geistlichen Gütern angenommenen Begriffen nicht nur beybehalten, sondern es kamen noch sehr wichtige Umstände hinzu, die alle dahin würkten, diesen Stand vor jeder andern Classe der Unterthanen zu erheben.

Das erste, was zu diesem der Geistlichkeit günstigen Ziel beytrug, war die herrschende Idee von den beyden sichtbaren Oberhäuptern der Christenheit.

28. Unsre deutsche Nation, und beynahe ganz Europa, waren im Mittelalter von dem sonderbaren Wahne belebt, daß der Kayser als Herr der ganzen Welt anzusehen sey, und eben so glaubte man, daß der Pabst als das geistliche Oberhaupt der ganzen Christenheit selbst in weltlichen Dingen noch über den Kayser gehe,

 daß

daß diese beyden sichtbaren Oberhäupter der Christenheit in eben dem Verhältniß stünden, wie sich überhaupt das Geistliche zum Zeitlichen, die Seele zum Leib, und die Sonne zum Mond verhielte. Aus diesen Grundbegriffen entstand nun die fernere gemeine Meynung, daß die Kirche mit ihren Gütern von aller weltlicher Macht ausgenommen sey, daß dem Pabste allein, oder der von ihm untergeordneten geistlichen Gewalt, die Rechte der Oberaufsicht und die daraus fließenden Hoheitsrechte über geistliche Güter zustünde; daß weltliche Gesetze, wenn diese mit den päbstlichen selbst in weltlichen Dingen in Collision kämen, letzteren in eben der Maaße weichen müßten, als der Kayser dem Pabst, die weltliche der geistlichen Gewalt untergeordnet sey.

29. In Deutschland, wo Bischöfe und Prälaten zugleich regierende Herren waren, würkten diese Lehren um so mehr, als diese nach allgemeinen Grundsätzen der Hierarchie, und wegen dem besondern Eide, den sie beym Antritt ihres Amtes dem römischen Hofe leisteten, sich auch in dieser Rücksicht verpflichtet hielten, den Verfügungen des römischen Hofes auf das genauste nachzukommen.

30. Hierzu kamen nun noch besondre Gründe der Politik; da nemlich Herzoge und Grafen ansien-

anfiengen, sich in ihren Gebieten immer mehr und mehr auf Kosten der Krone herauszunehmen; so glaubten die Kayser die Gewalt derselben am zweckmäßigsten brechen zu können, wenn sie den geistlichen Stand vorzüglich begünstigten, um dadurch der anwachsenden Gewalt der weltlichen Kronbeamten ein Gegengewicht zu setzen. d)

Das alles nun zusammen genommen, kann es erklären, warum der Pabst und Kayser, so oft sie auch sonst über die Gränzen ihrer Gewalt in Collision kamen, und deswegen der erstere die Anmaßungen der Herzoge und Grafen zum Nachtheil der Kayser meistens unterstützte, beyde Mächte doch in dem Punkt zusammenwürkten, den geistlichen Stand über alle Gewalt der weltlichen Kronbeamten hinauszusetzen.

31. Zum Belege dieser meiner Behauptung will ich einige wichtige Verfügungen dieser beyden Oberhäupter anführen.

So viel die Verordnungen der Kayser betrift, so führt Goldast e) eine Verordnung

d) Pütter Entwickl. der heut. Staatsv. Th. 1. S. 122.

e) Edict. de jurisd. Ecclesiast. imper. apud Goldast tom. 3. pag. 310. et seq.

nung von Heinrich dem zweyten an, worinn es heißt:

Decrevimus praecipientes, ut nullus iudex publicus vel quilibet ex judiciaria potestate in Ecclesiae nostrae regalis potestatis et piissimorum nostrorum Antecessorum Regum et imperatorum mundiburdio ac Defensione receptas, ad causas audiendas, vel freda exigenda ingredi audeat, seu ab illis penitus exigere praesumat.

So große Fortschritte auch die Macht und das Ansehen der weltlichen Stände unter Friedrich dem zweyten gemacht hatte, und so sehr dasselbe durch die im Jahr 1232. für bemeldete Stände ausgefertigte Urkunde bekräftiget wurde, so herrschen doch in dieser so wohl, als in jener, die eben dieser Kaiser im Jahr 1220. den geistlichen Ständen ertheilet hat, eben die Grundbegriffe, wie sie von jeher in Ansehung des geistlichen Standes von den vorherigen Kaysern angenommen waren. Wenn es daher in der angeführten Urkunde von 1232. heißt: daß ein jeder Fürst alle Freyheiten und Gerichtsbarkeiten nach den gutgeheißnen Gewohnheiten seines Landes in ruhiger Uebung behalten solle, so werden doch in eben dieser Urkunde die Geistlichen von dieser Gerichtsbarkeit

aus-

ausgenommen. In den Worten: item ad centas nemo synodalis vocetur. f)

Noch bestimmter findet man die Gesinnungen dieses Kaysers in der bekannten Constitution, welche dem römischen Gesetzbuche beygedruckt ist: darinn heißt es §. 1.

Nos Fridericus Romanorum imperator semper augustus hac Edictali Lege irritamus, et irrita pronunciamus omnia statuta et consuetudines, quae civitates, vel loca, potestates, consules, vel quaecunque aliae personae contra Libertatem Ecclesiae vel ecclesiasticas personas ediderit, vel servare adversus canonicas, vel imperiales sanctiones praesumpserit etc.

item §. 2. Nulla potestas, et persona publica vel privata, collectas sive exactiones, Angarias, vel Perangarias Ecclesiis vel aliis piis Locis, aut ecclesiasticis personis imponere, aut invadere bona ecclesiastica praesumant: quod si fecerint, et requisiti ab Ecclesiâ, vel ab imperio emendare contemserint, triplum refundant, et nihilominus Banno imperiali subjaceant.

f) Schmaus corp. jur. publ. pag. 6.

Dieser Constitution wird, von vielen der Vorwurf gemacht: daß die Landesherrn darein nie gewilligt hätten, und deswegen habe sie in Deutschland niemal verbindliche Kraft gehabt: — allein wer in unsrer Reichsgeschichte nur etwas bewandert ist, der weiß, daß zu jenen Zeiten die gesetzgebende Gewalt des Kaysers an die Einwilligung der Stände nicht gebunden war; daß es folglich zu Verbindlichkeit eines kayserlichen Gesetzes der Annahme der Stände gar nicht bedurfte. — Ob indessen dieses Gesetz noch heut Anwendung finde, das ist eine andre Frage, die ich hier nicht beantworten will, weil der Zweck meiner jetzigen Ausführung in diesem Abschnitt sich dahin einschränkt, die Verfassung des Mittelalters nach den damals herrschenden Begriffen zu schildern.

32. Nunmehr bleibt mir noch übrig zu zeigen, was die Kirchengewalt über diesen Gegenstand verordnet hat; ich hebe nur die wichtigsten aus, weil, wer mehreres zu wissen verlangt, jeder Canonist in Lib. 3. tit. 49. ad Decret. nachgeschlagen werden kann.

Unter die vorzüglichsten rechne ich nun die im dritten Lateranischen Concilium unter Alexander dem dritten gemachte Verordnung, worinn allen weltlichen Obrigkeiten unter Strafe

des

des Kirchenbannes verboten wird, die Geistlichkeit und ihre Güter mit Abgaben zu beschweren.

Veremund von Leubstein g) macht bey dieser Verfügung des Conciliums folgende Anmerkung:

> Das Concilium scheint in dieser Stelle nicht eben alle und jede Steuern und Abgaben der Geistlichkeit und Kirchen ohne Unterschied zu mißbilligen, sondern nur die Unbilligkeit und Uebermaaß, welche die weltlichen Obrigkeiten hierinfalls gebrauchten, indem sie alle Bürden des gemeinen Wesens auf die Kirchen und geistlichen Güter allein hinüber welzen wollten, welches in der That der Vernunft und natürlichen Billigkeit zuwider liefe. Dies Kapitel beweißt auch, daß die weltlichen Obrigkeiten damals in der Meynung gestanden haben müssen, daß sie die geistlichen Güter mit Recht besteuern könnten.

Wenn ich mich nicht sehr irre, so glaube ich in dieser Verfügung das gerade Gegentheil und darinn den damals herrschenden Grundsatz bestätigt

g) Tract. von der geistlichen Immunität Cap. 1. §. 6.

stätigt zu finden, daß die weltliche Obrigkeit durchaus nicht berechtiget sey, die Geistlichen mit Steuern zu belegen. Denn erstens berufen die versammelten Väter sich auf das Beyspiel von Pharao im alten Testament; sie waren also von den Grundsätzen belebt, daß die geistliche Immunität in göttlichen Gesetzen ihren Grund habe, sie folgern nemlich, daß Pharao, der keine Kenntniß von den göttlichen Gesetzen gehabt habe, den Priesterstand von Abgaben frey gelassen habe, wie viel mehr müßten also christliche Richter, die diese Gesetze kennten, diesem Beyspiel Pharaos folgen. — Zweytens, erlaubt das Concilium, die Geistlichkeit zu besteuern, wenn diese mit ihrem Bischofe die allgemeine Noth oder Nutzen einsehen, und aus freyem Willen etwas beytragen wollten.

Nisi Episcopus et Clerus tantam necessitatem vel utilitatem aspcxerint, ut absque ulla Exactione ad revelandas communes necessitates vel utilitates, ubi Laicorum non suppetunt facultates, subsidia per Ecclesias existiment conferenda.

Wenn das Concilium, nach der Meynung des von Leuhstein, nur die von den Weltlichen geforderten ungerechten Steuern mißbilliget hätte,

te, so hätte es ohnmöglich den Bischöfen und der Geistlichkeit die Untersuchung ausschließlich überlassen können, ob sie aus freyem Willen zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen etwas beytragen wollten.

Wenn ferner nach der Behauptung des v. Leuhstein die weltlichen in der Meynung gestanden haben sollten, die Geistlichen mit Steuern belegen zu dürfen, so würde diese ihre Meynung die geforderten Steuern nicht rechtfertigt haben; weil nach den Grundsätzen dieses Zeitalters allen der kayserlichen Gewalt untergeordneten Beamten überhaupt verboten war, ihre Unterthanen zu besteuern, und was die Geistlichkeit betrift, so kann gegenwärtige Ausführung zum Beweise dienen, wie wenig diese wider ihren Willen die von den weltlichen Obrigkeiten geforderten Abgaben beyzutragen verpflichtet waren.

Nach dem Inhalte des angeführten Kirchenschlusses soll die Entscheidung: ob die Kirche zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen habe, blos von der Einwilligung des Bischofs und der Geistlichkeit abhangen. Von der Concurrenz des Pabstes geschieht gar keine Meldung. — Damit aber auch hier, so wie in jeder wichtigen Angelegenheit, die römische

 Curie

Curie nicht ohne Einfluß bliebe, bediente Innocenz der dritte sich des Vorwandes, daß der Bischof und die Geistlichkeit in Bewilligung solcher Abgaben vielleicht zu unbesonnen freygebig seyn könne, und verordnete daher, daß, ehe solche subsidia charitativa bewilligt würden, seine päbstliche Heiligkeit zum voraus müsse gefragt werden.

Propter imprudentiam tamen quorundam Romanus Pontifex prius consulatur, cujus interest communibus utilitatibus providere.
C. 7. I. C. de immun. Eccles.

Beym bloßen Rathgeben ließen die Päbste es aber nicht bewenden, sie führten in der Folge eine so entscheidende Sprache, die es deutlich gnug erklärte, daß es ausschließlich von ihnen abhangen solle, ob sie dem Staate einen Beytrag der Geistlichkeit zugestehen, und diese auch wider ihren Willen damit belegen wollten oder nicht. Welche ärgerliche Streitigkeiten diesfalls zwischen Bonifaz dem achten, und Philipp dem Schönen entstanden sind, erzählt von Espen. h)

Unter den vielen Beschwerden, welche die deutsche Nation auf dem Concilium zu Constanz

h) I. E. U. p. 2. sect. IV. tit. IV. §. 33. et seq.

stanz gegen die päbstliche Curie anbrachte, war auch diese: daß die Päbste die Güter der Geistlichkeit ohne ihre Bewilligung mit Abgaben beschwerten. — Das gab die Veranlassung zu der Verordnung, welche in sess. 43 dieses Concilii sich findet, nemlich:

Censurae quae prohibent inferioribus a Papa Decimas, et alia onera Ecclesiis et ecclesiasticis personis imponi, distinctius observari, per summos autem Pontifices nullatenus imponi generaliter super totum clerum nisi ex magnâ et arduâ causâ et utilitate universam Ecclesiam concernente, et de consilio et consensu et subscriptione S. R. E. Cardinalium, et Praelatorum, quorum consilium commode haberi poterit: — nec specialiter in aliquo Regno vel Provincia inconsultis Praelatis ipsius Regni vel Provinciae, et ipsis non consentientibus vel eorum majore parte, et eo casu per Personas Ecclesiasticas et authoritate apostolica duntaxat levari.

Diese merkwürdige Verfügung, da sie einst mit den übrigen Schlüssen des Concilii von denen im Jahr 1439. zu Frankfurt versammelten Fürsten feyerlichst acceptiret worden, macht einen Theil unsrer deutschen Concordaten aus, sie gehö-

gehöret folglich zu den Grundgesetzen unsrer deutschen Staatsverfassung, und verdient daher eine genaue Erläuterung.

In dieser Verordnung werden

1) alle ältere Gesetze erneuert, welche verbieten, die Geistlichen mit Zehenden, und ähnlichen Abgaben zu beschweren.

Verordnete nun das obenangeführte lateranische Concilium, daß die geistlichen Güter nur mit Zustimmung des Bischofs und der Geistlichkeit mit Abgaben beschweret werden könne, so scheint vermöge dieser Verordnung weder der Bischof für sich, noch jeder andre das Recht zu haben, den Clerum wider dessen Willen zu besteuern. — Für Bischöfe, welche zugleich Landesherrn sind, tritt noch der Umstand hinzu: daß diese, vermöge andrer nachher anzuführenden Reichsgesetze, die Landschaft überhaupt, folglich auch die Geistlichkeit zu Besteuerung nur unter sehr wichtigen Einschränkungen berechtiget sind.

In dem bekannten Decimationsstreit, der in Bayern gelegnen geistlichen Güter, stellet der Verfasser des pfalzbayrischen Schreiben an Kur-Trier ganz andre Grundsätze auf, — die alle dahin auslaufen, daß weder kanonische Rechte, noch Reichsgesetze die Auflagen verböten,

köten, womit der Landesregent nach den Bedürfnissen des Staates die Geistlichkeit in Ansehung ihrer Besitzungen belege, daß dem Landesherrn blos allein die Bestimmung zustehe, ob und wenn Staats-Nothdürfte vorhanden seyen, und wie sie gewendet werden müssen. i)

Wie weit sich die Macht eines Landesherrn in Bayern erstrecke, ist mir unbewußt; ist aber von den Befugnissen eines deutschen Landesherrn überhaupt die Rede, so kann ich diese Grundsätze mit den in den kanonischen Rechten und unsern Reichsgesetzen anerkannten Kirchenfreyheiten nicht vereinigen; ich glaube im Gegentheil im folgenden Abschnitt beweisen zu können, daß so wohl die Frage: ob Steuern zu erheben sind, als jene, wie sie angewendet werden müssen, der bloßen Entscheidung des Landesherrn gar nicht anheimgestellet werden könne:

2) Zweytens verordnet die Stelle des Conciliums, daß der Pabst die Clerisey im Ganzen mit einer allgemeinen Steuer durchaus nicht belegen sollte, ausgenommen ist der Fall, wenn ein sehr wichtiger, die ganze Christenheit betreffender Grund solche allgemeine Abgabe nothwen-

i) Neuß Staatskanzley Th. 22. Absch. 7. S. 298.

wendig macht, bey allen dem solle der Pabst gehalten seyn, bey diesem Geschäfte den Beyrath, die Einwilligung und Unterschrift der Cardinäle und jener Prälaten, welche hiebey füglich gefragt werden können; nachzusuchen.

Wenn man aus der Geschichte voraussetzt, daß bey den vorherigen Kreutzzügen ins gelobte Land, und den öfteren Religionskriegen gegen Türken und Ketzer, die Päbste den Clerum allgemein besteuert haben, und dann vielleicht nicht selten der Fall gewesen seyn mag, daß solche Religionskriege zum bloßen Vorwand einer von Rom aus geforderten Steuer gedient haben, so läßt sichs begreifen, warum das Concilium dem Pabst das Besteurungsrecht zwar nicht ganz abspricht, weil man zu dieser Zeit solche Kriege noch immer als zweckmäßiges Beförderungsmittel der christlichen Kirche ansahe, jedoch zu Vorbeugung des Misbrauches auf gewisse Gränzen einschränkte.

Schwerlich oder gar nicht wird diese Stelle des Concilii heut in Anwendung kommen, weil Religionskriege oder unsre christliche Religion, die Gott nur im Geiste und in der Wahrheit angebetet wissen will, durch Feuer und Schwerd auszubreiten, mit dem wahren Geiste des Christenthums sich nicht vereinba-

ren lassen, mithin der rechtliche Fall, das allgemeine Wohl der ganzen Christenheit durch Geldbeyträge zu beförderen, schwerlich eintreffen wird.

Endlich verordnet das Concilium: daß auch in einem einzelnen Reiche oder einzelner Provinz der Pabst die Clerisey zu besteuern nicht anders berechtiget seyn solle, als mit Vorbewust und Einwilligung des größeren Theils der Prälaten des Reichs, oder der Provinz, wo die Geistlichkeit besteuert werden solle, und dann sollen die Steuern nur durch geistliche Personen unter apostolischer Autorität gehoben werden.

Offenbare Eingriffe der deutschen Kirchenfreyheit waren es also, wenn der Pabst im Jahr 1787. dem Kurfürsten von Pfalzbayern ex Plenitudine potestatis per indultum apostolicum die Befugniß ertheilte, den zehenden Pfennig von allen geistlichen Besitzungen in Bayern zu erheben. — Bekanntlich haben auch die angränzenden Erz- und Bischöfe diesen auffallenden Vorschritten des römischen Stuhls mit patriotischem Eifer sich widersetzet, jedoch aus einem Grunde der zu erklären scheint, daß blos nur ihre Diöcesangerechtsame, nicht aber jene der bayrischen Geistlichkeit gekränkt worden

den sey. — So heißt es in dem Kurtrierschen Schreiben an den Kurfürsten von der Pfalz:

> Hochdieselbe werden den traurigen Folgen dieses gewagten Schrittes vorzubeugen, die gegenwärtige Bulle wieder einziehen zu lassen, und die alte Verfassung dahin herzustellen kein Bedenken tragen, daß wir vordersamst von den ausserordentlichen Fällen, welche die Erweiterung der Decimation nothwendig machen, belehret werden, wo wir dann unseres Orts nach eingesehenen Umständen zu den Bedürfnissen des Staats nach den Kräften unsrer Geistlichkeit mitzuwürken keinen Anstand nehmen werden.

Meiner wenigen Einsicht nach, würde die bloße Mitwürkung des Diöcesan, diese der bayerschen Geistlichkeit aufgelegte Steuer, nicht gerechtfertiget haben, nach dem Inhalt des lateranischen Kirchenschlusses, und des constanzer Conciliums soll Episcopus et clerus, oder major pars praelatorum Provinciae die Steueranlage bewilligen; dieser letztere Consens wird aber durch die bloße Mitwürkung des Diöcesan nicht suppliret, und wäre diese Mitwürkung allein hinreichend, so könnte in einem Lande, wo der Landesherr zugleich Bischof ist, die Geistlich-

keit

keit von diesem allein mit Steuern belästiget werden, mithin die steuerfreye Geistlichkeit vor den steuerpflichtigen Unterthanen nicht nur nichts zum Voraus haben, sondern gerade so, wie in einem absolut monarchischen Reiche dem uneingeschränkten Willen ihres Landesherrn unterliegen müssen.

Drittes Hauptstück.

Geschichte des Steuerwesens in neueren Zeiten.

Erster Abschnitt.

Von dem Besteurungsrechte.

Je mehr man sich der Geschichte der neueren Zeiten, oder der Regierung des Kaysers Maximilian des ersten nähert, desto deutlicher nimmt man zum voraus manche Vorbereitungen wahr, woraus sich nichts anders als eine sehr veränderte Verfassung des deutschen Reiches im ganzen und in seinen einzelnen Theilen erwarten liesse.

34. u. 35.

So viel das Steuerwesen betrift, so konnte jeder Landesherr in vorigen Zeiten mit seinem Kammergute die Bedürfnisse seines Hofes so wohl, als was von Reichswesen von ihm gefordert wurde, sehr reichlich bestreiten, ohne daß er Geldbeyträge von seinen Unterthanen zu fordern brauchte; allein seitdem mit Erfindung des Pulver und Bley die vorige Art der Kriegesdienste sich verändert hatte, und statt derselben besoldete Miliz eingeführet werden mußte; seitdem mit der Entdeckung von Amerika der Luxus nach und nach stieg; seitdem in Nachahmung dessen, was in Ansehung des Kammergerichts von Reichswesen, und zu Wien in Ansehung des Hofraths geschehen war, man auch in einzelnen Landen anfieng, sowohl Regierungs- als Kammersachen nicht mehr, wie bisher, blos durch einzelne Männer bearbeiten zu lassen, sondern auch dazu eigne Hofraths- oder Regierungs- und Cammercollegien zu errichten; seitdem endlich durch Einführung des römischen Rechts althergebrachte deutsche Gewohnheit und gesunden Menschenverstand nicht mehr zu Schlichtung der auf dem Lande vorfallenden Streitigkeiten hinreichten, sondern die Fürsten in ihren Aemtern und Cammergütern solche Leute setzen und besolden mußten, die studieret hatten, und der römi-

römischen Rechte kundig waren, und alle diese Anstalten auf Kosten der Landesherrlichen Cammer bestritten werden mußten, seitdem mußten die Landesherrn in Schulden gerathen, und wollten sie sich davon losmachen, zu den Unterthanen ihre Zuflucht nehmen.

36. War es von jeher unsrer deutschen Reichsverfassung gemäß gewesen, daß jeder freye Mann von keinem der kayserlichen Gewalt Untergeordneten wider seinen Willen mit Abgaben beschweret werden konnte, so blieb dem verschuldeten Landesherrn das einzige Mittel übrig, seine Unterthanen, um ihm mit einer Geldsumme beyzuspringen, in der Güte anzusuchen, und wie auf der andern Seite beynahe das ganze Band der bürgerlichen Gesellschaft auf das Lehnswesen gebauet war, so daß der Gutsbesitzer, wenn er seine Lehndienste leistete, mit seinen Bauern zu Werk gehen konnte, wie es ihm gutdünkte, ohne eine Einschränkung einer höhern Gewalt zu besorgen, so brauchte der Landesherr nur den freyen Gutsbesitzer anzusprechen, um einen allgemeinen Beytrag der Unterthanen zu erhalten. — Jeder freye Gutsbesitzer wurde dadurch Repräsentant der ihm als Gutsherrn untergeordneten Bauern, und in eben dieser Einrichtung muß man den

erſten

ersten Ursprung der Landstände und Landtage aufsuchen.

37. So wenig diese Repräsentanten oder Landstände, wenn solche Abgaben von der höchsten Gewalt vi imperii gefordert worden wären, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes eine Steuerfreyheit für sich und ihre durch eigne Pflüge gebauten Grundstücke sich hätten anmaßen können, so natürlich ergab sich aus der Art, wie diese Steuern gefordert wurden, daß diese nur den Bauern zur Last fielen, sie aber für sich und ihre Rittersitze frey blieben.

Wie nemlich die ersten Steuern von denen Landesherrn bittweise begehret wurden, so bewilligten die Landstände zwar solche Steuern für ihre Hintersassen, sie bedungen sich aber dabey ausdrücklich aus, daß ihre eignen Rittersitze verschonet bleiben sollten, und ließen sich ausdrückliche Reverse geben, daß solche Beyträge nicht aus Schuldigkeit geschähen. k)

Je öfter solche Steuern bewilligt, und auf den Bauernstand geschlagen wurden, je mehr schien sich das Herkommen zu bestätigen, daß nur Bauerngüter steuerpflichtig seyen.

Was

k) Pütters Beytr. Th. 1. Abh. VI.

Was die Bürger in Städten betrift, so wurden auch diese um einen gemeinen Beytrag ersuchet, und wie die von den Städten abgeschickten Deputirte nicht so, wie der freye Gutsbesitzer in eignem Namen und für beständig auf dem Landtage erschienen, auch die für die Steuerfreyheit des Geistlichen und Ritterstandes geltenden Gründe auf Bürger in den Städten nicht anwendbar waren, so wurden diese im Steueranschlag mit begriffen, und nur dasjenige, was die Städte selbst als ihr Eigenthum im Ganzen besassen, von der Steuer ausgenommen. l) 38.

Wenn man diese erste und ursprüngliche Steuereinrichtung, so wie man sie in Ländern, wo es freye Gutsbesitzer gab, im allgemeinen voraussetzen kann, einer rechtlichen Prüfung unterwirft, so haben diese Steuern, so wie sie von der höchsten Gewalt in einem wohlgeordneten Staat von den Unterthanen vi imperii gefordert werden, gar nichts gemein, so wie der Rechtsgrund dieser Steuern in subjectione civili beruhet, so waren jene nur solche Abgaben, deren Rechtlichkeit in der Ein- 39.

l) Pütter Entwickl. der heut. Staatsverf. Th. 2. p. 202.

willigung der Gutsbesitzer unmittelbar zu setzen war.

Pütter drückt diese meine Bemerkung so aus:

Wo Landstände nur dazu berechtiget sind, daß vermöge ihrer hergebrachten Befreyungsrechte nichts, was denselben Eintrag thun könnte, oder auch nichts, was auf ihren Gütern und zur Beschwerde ihrer Hintersassen von Würkung seyn soll, ohne ihre Einwilligung geschehen darf; da wird diese ihre Einwilligung nicht so wohl nach Art eines solchen Mitregierungsrechtes ertheilet, um gleichsam des Landesherrn Einwilligung, weil man es auf dessen alleinige Einsicht nicht gerne ankommen lassen wollte, zu ergänzen, als vielmehr auf den Fuß, wie etwa ein Privilegirter sich seiner Befreyung begiebt, wo dieselbe sonst im Wege stehen würde, oder wie ein Agnat zu einer Schuld, für welche sonst die ihm mitzugehörenden Güter nicht verpfändet werden können, seine Einwilligung ertheilet. m)

Aus diesem allen ergiebt sich, daß das Besteurungsrecht, wenn man es als ein Stück der

m) Pütters Beyträge Th. 1. S. 126.

der Landeshoheit betrachten will, in jenen Zeiten nichts anders war, als ein Recht, Kraft dessen ein deutscher Landesherr berechtiget war, von seinen Unterthanen einen zu Ergänzung der auf den Cammergütern liegenden Ausgaben bestimmten Geldbeytrag anzusinnen; ein Recht, sie wider Willen der Landschaften aufzulegen, war mit dieser ersten Steuereinrichtung gar nicht vereinbar.

Bey allen neuen Einrichtungen, welche von Max dem ersten bis auf Carl den fünften von Reichswegen geschehen waren, findet man nicht, daß die dazu erforderlichen Kosten von den Unterthanen eines jeden Landes vi imperii beygetrieben worden wären. — Nach der Staatsverfassung jener Zeiten verstand es sich nemlich von selbsten, daß die von Reichswegen geforderten Anlagen durch des Landesherrn eigne Cammergüter bestritten werden mußten. — Diese schienen also von der Nation zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse eigends bestimmt zu seyn, und bey dieser Voraussetzung würde es unrecht gewesen seyn, in Fällen, wo diese hinreichten, diese Last auf das Privateigenthum der Unterthanen hinzuwälzen.

40.

Die bey Gelegenheit eines Römerzuges, den Carl V vor hatte, zuerst entworfne Reichsmatri-

matrikel, oder das Verzeichniß, wie viel jeder Stand an Mann zu Roß und zu Fuß stellen sollte, legte in der Folge den ersten Grund zu einer Reichsbesteurung, und sie wurde würklich im Jahr 1535 dazu benuzt, gewisse Geldbeyträge von den Ständen anzuverlangen. —

41. Allein sie fand bald und zwar im Jahr 1543 in der Ausführung die erste Schwierigkeit, als die Stände bey einer von Reichswegen beliebten Türkensteuer, die Ohnmöglichkeit, sie aus eignen Cammergütern zu erzwingen, vorschüzten.

Das gab dann die Veranlassung zu dem für das deutsche Steuerwesen merkwürdigen Reichsabschied vom Jahr 1543, worinn es heißt:

Und dieweil solche Hülf (welche nach dem Römerzug bewilligt) von der Stände eignen Cammergütern, in Ansehung etlicher vieler Ursachen zu leisten, beschwerlich und ohnmöglich seyn möchte, ist geordnet, und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechten und altem besitzlichen Herkommen zu besteuren und zu belegen hat, — durch eine Steuer oder Anlage — anlegen, und einziehen möge.

Die-

Dieser Reichsabschied legte zuerst den Grund dazu, daß von dieser Zeit an das Steuerwesen in den Ländern eine sehr veränderte Gestalt bekam. 42.

Hätte nemlich in vorigen Zeiten kein Landesherr Geldbeyträge von seinen Unterthanen zu erwarten, als was von Landständen bittweise bewilliget war, so erhielte die Landeshoheit nunmehr einen merklichen Zuwachs, indem nemlich den Reichsständen ein jus perfectum beygeleget wurde, die von Reichswegen bewilligten Reichssteuern von ihren Unterthanen beyzutreiben.

Ob denen Landesherrn durch diesen Reichsabschied ein eigentliches jus collectandi beygelegt worden, oder ob sie nur in Ansehung dieser verwilligten Reichssteuern als bloße Subcollectanten und Executores anzusehen sind, darüber sind die Meynungen unsrer besten Publicisten getheilet. 43.

Moser in dem Tractat von der Landeshoheit in Steuersachen n) bemerkt, daß die Lehre des Herrn Hofrath Schmaus: die Reichsstände seyen in Ansehung der Reichs- und Kreißanlagen nur als Subcollectanten und Execu-

n) cap. 5. §. 7.

cutores anzusehen, ganz falsch sey, weil sie solche zuvor selber bewilliget, worauf sie das Bewilligte auch einziehen, wohingegen ein bloser Subcollectant und Executor mit der Bewilligung nichts zu thun hätte.

Bey diesem Streit unter so wichtigen Männern bin ich nun zwar nicht im Stande zu entscheiden, da ich bis jezt den rechtlichen Unterschied zwischen denselben nicht einmahl einsehe; so viel glaube ich aber bemerken zu dürfen, daß, wenn das die Gründe alle sind, welche Moser für seine Meynung anführet, ich ohnmöglich seiner Behauptung beypflichten kann. Es ist zwar richtig, daß jeder einzelne Reichsstand, wenn er mit den übrigen Mitständen in corpore versammelt ist, mittelst seiner Reichstäglichen Stimme an die Verwilligung der Reichssteuern das Seinige beytrage; allein deswegen hört er nicht auf, für seine Person ein Unterthan des gesammten Reichs zu seyn, gerade so, wie in einer unabhängigen Aristocratie jeder Senator für seine Person ein Unterthan bleibt. Es ist also gar nicht widersprechend, daß ein Reichsstand für seine Person ein bloser Executor eines Reichsschlusses ist, den er auf der allgemeinen Reichsversammlung hat machen helfen. —

Da

Da die Reichsstände nun einmahl die Bahn gebrochen, und es dahin gebracht hatten, die von Reichswegen bewilligten Steuern zu fordern, so war leicht vorauszusehen, daß bey ähnlichen Vorfällen die nemlichen Wege eingeschlagen, und die Unterthanen allemal mit in die Concurrenz gezogen wurden. — 44.

So enthalten nemlich die unten angezogne Reichsabschiede o) eine jenem von 1543 ähnliche Verordnung, und im jüngsten Reichsabschied §. 180. wurde dieses Besteurungsrecht der Reichsstände noch dahin ausgedehnt:

Daß jedes Churfürsten- und Standeslandsassen, Unterthanen und Bürger, zu Besatz- und Erhaltung der einen oder andern Reichsstände zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze, und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn sollen.

Als im Jahr 1670 einige Reichsstände noch eine weitere Extension des §. 180. begehrten, so wurde dieser Versuch durch die preißwürdige

kayser-

o) R. A. 1548. §. 95. 1551. §. 25. 1566. §. 41. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 10. 11. 1603. §. 17. 18. 1613. §. 7.

kayserliche Erklärung p) größtentheils verei-
telt, jedoch so viel zum Schluß gebracht:

Daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Kreiß-Conventen die nöthigen Legationskosten erheben möge.

Imgleichen

daß es nicht allein bey angedeutetem §. und dem den Churfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und Kreiß-Verfassungen, wie auch der Reichsanlagen gebührenden jure collectandi verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehreres, als in vorangezognem §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden sollen, was das Reich pro securitate publica verwilligt, die Executions-Ordnung vermag, und die Landes-Defension contra quemvis Aggressorem dem Herkommen und erheissender Nothdurft nach erfordert.

45. So wenig durch alle diese Reichsabschiede, die im Steuerwesen bis jezt geltende Regel, daß die

p) Schmauss Corp. Iur. Publ.

die Steuern von der landschaftlichen Mitbewilligung abhangen, aufgehoben worden ist, so sicher ist es doch, daß sie dadurch eine Ausnahme erlitten habe, indem bey der Frage: ob die vom Reiche bewilligten Steuern von den Unterthanen beygetrieben werden sollten, die Landstände nicht mehr eine entscheidende Stimme hatten, sondern dem Reichsschlusse schlechterdings sich fügen mußten.

46. Ob aber durch diese Reichsgesetze die Cammergüter des Landesherrn von dem gemeinen Steuerbeytrag völlig befreyet, und die ganze Last auf die Unterthanen hingewälzet, oder aber leztere nur mit in die Concurrenz gezogen worden sind, das ist eine zweyte Frage.

Nach der damaligen Staatsverfassung, und dem Sinne der Reichsgesetze zu schließen, sollte ich dafür halten, daß die Unterthanen blos zur Beyhülfe gezogen, und die Cammergüter von dem Beytrage nicht gänzlich befreyet worden.

War es nemlich bisher der Staatsverfassung gemäß gewesen, daß die Landesherrn die erforderlichen Staatsbedürfnisse aus ihren eignen Cammergütern bestreiten mußten, und waren daher dieser Einrichtung zufolge, die Unterthanen berechtiget, sich auf ihre ursprüngliche

Steu-

Steuerfreyheit abzuberufen, so lang und in wie weit die zu Bestreitung solcher gemeinen Abgaben pflichtige Cammergüter hinreichten, so würde es unrecht gewesen seyn, die ganze Last auf die nur in subsidium verpflichteten Unterthanen hinzuwälzen. — Die angeführten Reichsgesetze gestatten daher den Reichsständen nur blos ihre Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen, und diesen blos aufzugeben, ihre Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen.

47. Indessen behauptet Moser: q)

Daß es unleugbaren allgemeinen Reichsherkommens sey, daß ordentlicher Weise alle Reichsstände, die völlige Reichsanlagen von ihren Unterthanen fordern und erheben, auch diesfalls in ruhigem unvordenklichen Besitz seyn, und von den höchsten Reichsgerichten schon mehrmalen gesprochen worden sey: daß die Unterthanen allein die Reichsanlagen abzutragen hätten.

Was nun

48. Zweytens die Landessteuern betrift, so wird der Landesherr der angeführten Reichsgesetz

q) Cit. Loc. cap. 5. §. 9.

sitze berechtigt — die zu Erhaltung der einem Reichsstande nöthigen Festungen, Plätzen und Garnisonen erforderlichen Kosten von den Unterthanen zu fordern.

Bey dieser Stelle des Reichsabschiedes entstehet der Zweifel: Wer den Ausschlag gebe, wenn Landesherr und Unterthan, ob eine neue anzulegende Festung rc. dem Lande nöthig sey, nicht einerley Meynung seyn.

Wenn die Grundsätze des obenangeführten Kurpfälzischen Schreibens an Kur-Trier richtig sind, so giebt der Landesherr blos allein den Ausschlag, — denn diesem zufolge kann blos allein der Landesherr urtheilen, ob und wenn Staatsnothdürfte vorhanden sind, und wie dieselbe gewendet werden müssen. — Allein Moser r) bemerkt dagegen sehr richtig: daß solche Grundsätze wider alle deutsche Freyheit und der meisten Lande ausdrücklichen Verfassungen zuwider laufe, und daß der oberste Richter solche Sache (allenfalls vorläufig provisorie) entscheiden, und bis dahin die Sache in statu quo verbleiben müsse.

Diese Entscheidung des Herrn von Moser, ist dem Geist unsrer Reichsgesetze durchaus angemes-

r) Cit. loc. cap. 5. §. 3.

gemessen; wenn diese dem Landesherrn nur in bestimmten Fällen zulassen, seine Unterthanen zu besteuern, so sind diese Gesetze für den Landesherrn sowohl, als dessen Unterthanen gleich verbindlich. — Wird nun die Anwendbarkeit solcher Gesetze in Zweifel gezogen, so ist der Landesherr eben so wenig, als die Unterthanen berechtiget, das Gesetz einseitig auszulegen, sondern beyde sind verpflichtet, zu dem Gesetzgeber selbst, das heißt, zu Kayser und Reich, oder zu den höchsten Reichsgerichten ihre Zuflucht zu nehmen.

Als der Fürstbischof zu Salzburg in den neueren Streitigkeiten mit seinem Domcapitel die Grundsätze geäussert hatte: —

Daß der Wille des Landesherrn in Steuersachen das alleinige Gesetz ausmache:

So hieße es in dem am 22sten Jul. 1782. erlassenen Reichshofraths-Concluso.

4to Rescribatur dem Herrn Fürstbischofen zu Salzburg.

Nachdem die Aufstellung solcher Grundsätze gegen den Buchstaben der Recesse, und gegen das Herkommen anstoße, und nur zu Veranlassung nachtheiliger Irrungen und unnützen Behelligungen bey ihro kayserlichen Maje-

Majestät diene, als versehen sich allerhöchstdieselbe zu ihme dem Herrn Fürsten, daß er hiervon für die Zukunft abstehen, sondern auch darauf sehen werde, daß in allen, sowohl an das Kapitul, als an die Landstände zu erlaßnen Decretis und Verordnungen alle derley Aeusserungen vermieden bleiben werden. s)

Drittens sollen die Landesherrn dabey geschirmet und gehandhabet werden, wenn sie ein mehreres, als in vorangezognem §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht haben. 49.

Zum Begriff dieser Stelle merke ich an, daß in vielen Landen schon eine gewisse Gattung von Steuern in Uebung war, die als allgemeine Beyträge zu Unterstützung der Cammer, oder zur Ergänzung der von derselben zu bestreitenden Ausgaben ein vor allemal von der Landschaft übernommen waren. In den meisten weltlichen Landen war es auch schon zum Herkommen geworden, daß, wenn eine Tochter vom Hause standesmäßig vermählet wurde, zu deren Brautschatz und Aussteuer die Landschaften unter

s) Cramer posthum. 9. Th. S. 31.

unter dem Namen der Fräuleinsteuer gewisse Summen hergaben. t)

Bey diesem rechtmäßigen Herkommen sollen nun die Landesherrn geschützet werden.

Ich sage wohl bedächtlich rechtmäßig hergebrachten Steuern.

Bey dergleichen alten Exempten, sagt Moser, u) ist wohl zu beobachten: 1) folgt nicht ein Steuerpfennig ausgeschrieben, also hat er nicht zuvor der Landstände Einwilligung darzu verlangt. 2) Gesetzt er habe die Steuer ohne dergleichen Ansinn und Bewilligung angesetzt, so folgt doch nicht daraus: also ist er dazu berechtiget gewesen, da ja bekannt ist, daß auch sonst vieles in alten und neuen Zeiten geschehen ist, dazu man keinen Rechtsgrund für sich gehabt hat. x)

3) Sogar hat der Regent nach dem ganzen Zusammenhang selbiger Zeiten auf einmal die

t) Pütters Entw. Th. 2. S. 275.

u) Cit. Loc. cap. 1. §. 6.

x) Ein regierender Reichsgraf hatte einmal ein Bein zerbrochen, dazu wurde eine Beinbruchssteuer bewilligt, die aber noch viele Jahre fortbezalet werden mußte.

Pütt. Entw. 2. Th. S. 275.



die Vermuthung für sich, daß er die Steuer allein angesetzt habe, und zwar mit Recht, sondern die Vermuthung ist: Entweder der Landesherr hat seine Landstände darum angesprochen (wie K. Carl IV. in einer Urkunde von 1355. einer communis seu generalis Petitionis gedenkt) und die Unterthanen haben darein gewilligt, oder die Sache war Unrecht. 4) Die vielen Landesherrlichen Exemptionsfreyheiten von Steuern dienen auch nicht dazu, daß man sagen könne Exceptio firmat Regulam, denn es ist bekannt, daß man sich auch über vieles hat Freyheitsbriefe und Reverse geben lassen, etwas nicht zu thun, was schon durch das Recht der Natur verboten war, es sollte Niemand ohne Urthel oder Recht an Leib und Leben gestraft werden. w).

Aus dieser Erklärung unsrer Reichsgesetze, 50. läßt sich, wie mir dünkt, nunmehr der rechtliche Unterschied begreifen, der zwischen dem Besteurungsrechte eines deutschen Reichsstandes, und jenes eines souveränen, eines unabhängigen Staates obwaltet. — Dieser erhält

w) Es ist also auch kein Beweiß gegen die allgemeine Steuerfreyheit der Geistlichkeit oder des Ritterstandes, daß einige Stifter besondre Privilegia der Steuerfreyheit besitzen.

hält mit seiner Souveränität zugleich das Besteurungsrecht, ohne daß es einer besondern Verleihung nach bedarf. Da hingegen die deutschen Landesherrn dieses Recht ursprünglich nicht hatten, sondern durch die angeführten Reichsgesetze erst berechtigt wurden, solches gegen ihre Unterthanen auszuüben. — Daraus folgt nun ferner, — daß dieses Recht nicht uneingeschränkt sey, sondern in Reichsgesetzen, Craißschlüssen, Landesverträgen oder rechtlichem Herkommen seinen Grund haben müsse; wenn sonst die rechtlichen Gränzen desselben nicht überschritten werden sollen. —

51. Wie aber, wenn sich Fälle ereignen, die vor diesem gar nicht bekannt waren, worinn aber das Wohl des Staates die Unterstützung an Geld bedarf, sollte der Landesherr deswegen, weil dieser neue Fall in den angeführten Grundgesetzen nicht bestimmt ist, kein Recht haben, seine Unterthanen zum Beytrag zu ziehen?

Diese Frage läßt sich aus einem zweyfachen Gesichtspuncte betrachten. — Nemlich

entweder sind die Unterthanen mit dem Landesherrn nicht einig, ob der eintretende Fall ein solcher Nothfall sey, weswegen die Unterthanen besteuert werden können, oder

die

die Unterthanen behaupten nur, daß der erforderliche Beytrag aus den Einkünften der Landesherrlichen Cammer bestritten werden müsse. —

Im ersten Falle habe ich oben schon erwähnet, daß nur Kayser und Reich, oder provisorie ein höchstes Reichsgericht den Ausschlag geben könne. —

Im letzteren Falle muß auch zwar der Ausspruch dieser höchsten Stellen zur endlichen Entscheidung dienen, allein nach welchen Grundsätzen würde diese Frage zu beurtheilen seyn? — Ich begreife die Sache so:

Wenn eine Nation gewisse Einkünfte und Gefälle dem Regenten angewiesen hat, um daraus den mit seiner Regierung verpaarten Aufwand zu bestreiten, so ist dieser Regent auch verpflichtet, solche Einkünfte zu denen von der Nation angewiesenen Zwecken anzuwenden, und so lang diese hinreichen, ist kein Mitglied dieser Nation verbunden, zu den Staatsbedürfnissen aus dem Seinigen beyzutragen. x)

 Sind

x) Vattel Les Droits des gens tom. 1. §. 237.

Sind nun von jeher die Einkünfte des Landesherrn zu Bestreitung solcher Staatsbedürfnisse bestimmt gewesen, und sind in neueren Zeiten die Unterthanen nur zur Beyhülfe gezogen worden, so ist die Behauptung der Unterthanen, daß sie erst alsdann, wenn die Cammereinkünfte nicht mehr hinreichen, zum Beytrag angehalten werden können, zuverläßig nicht ungegründet y).

Immittelst sagt Strube z) sind nicht wenige politische Umstände vorhanden, welche die Stände bewegen, ihr Recht nicht allemal zu gebrauchen, sondern der Landesherrschaft auch alsdann unter die Armen zu greifen, wenn solches keine rechtliche Nothwendigkeit erfordert. —

53. Aus dieser Ausführung wird nunmehr begreiflich, wie wichtig die Abtheilung der Steuern in nothwendige oder gesetzliche und freywillige Steuern sey.

Jene sind, welche in den Reichslandesgesetzen, oder rechtmäßigen Herkommen, ihren Grund haben, und daher vi imperii von dem Landesherrn gefordert werden können: dahingegen

y) Strube in supplem. In der Vorrede seines Unterrichts von Regier. und Justizsachen. §. VIII.
z) Cit. Loc.

gegen der Rechtsgrund der freywilligen Steuern in der Einwilligung der Unterthanen, oder derselben Repräsentanten beruhet, mithin ohne derselben Einwilligung nicht gefordert werden können. a).

54. Eben hieraus läßt sich auch erklären, wie es zu verstehen sey, wenn man z. B. im Erzstift Cöln die Unterthanen freye Peterlinge nennet, und aus diesem Grunde sie im allgemeinen steuerfrey zu seyn behauptet. Wenn diese Behauptung nur auf freywillige Steuern sich einschränken soll, so ist sie ganz richtig, allein in dieser Hinsicht hat der freye Peterling vor jedem andern deutschen Bürger nichts zum voraus, weil keiner solche Steuern zu bezahlen verpflichtet ist, wenn er, oder seine Repräsentanten darein nicht gewilligt haben. Sollte aber des Peterlings Steuerfreyheit auf nothwendige Steuern ausgedehnt, und diesem zufolge behauptet werden, daß es von dem guten Willen desselben abhangen solle, ob er diese Steuern dem Landesherrn bezahlen wolle oder nicht, so ist die Behauptung durchaus falsch, — daß dem Lande bey jedesmaliger Steuerbewilligung die bündigsten Reversalien vom Landesherrn

a) Pütter instit. Iur. Publ. §. 257.

herrn gegeben werden, daß die Steuern als ein bloses subsidium charitativum bewilligt worden, ist meiner Entscheidung nicht entgegen, nicht in der Absicht werden sie vom Landesherrn gegeben, daß er das durch Reichsgesetze ihm jure perfecto zustehende Besteurungsrecht gegen seine Unterthanen nicht ausüben wolle, sondern darum pflegen die Reverse gegeben zu werden, damit nicht Steuern, welche die Landschaft aus freyem Willen giebt, in der Folge collectae necessariae werden. b)

Zweyter Abschnitt.

Von dem Rechte den modum collectandi zu bestimmen.

55. Wenn eine Gesellschaft mir eine gewisse Geldsumme schuldig ist, so habe ich zwar ein Recht, die Bezahlung dieser Schuld von der Gesellschaft zu verlangen; allein deswegen habe ich noch kein Recht, ihnen vorzuschreiben, wie dieser mir schuldige Beytrag unter ihnen repartiret werden solle. — Eben so läßt es sich ohne

b) Moser cit. Loc. cap. 6. §. 13.

ne Widerspruch denken, daß der Landesherr von der Landschaft eine gewisse Abgabe zu fordern berechtiget sey, ohne deswegen zugleich ein Recht zu haben, zu bestimmen, wie die Landschaft unter sich die schuldige Abgabe zusammen bringen wolle.

Ist diesemnach das Recht Steuern zu fordern (jus collectandi) von dem Rechte die Art des Steuerbeytrages zu bestimmen (jus modum contribuendi determinandi) verschieden, so schiene mir die Untersuchung, wem dieses letztere Recht nach unsrer deutschen Reichsverfassung zustehe, nicht überflüßig zu seyn.

56. Gehet man bis auf den Ursprung des Steuerwesens zurück, so hatte jeder freye Gutsbesitzer, zufolge der ihm zustehenden Autonomie ein Recht, zu bestimmen, in welcher Art die ihm untergeordneten Bauern zu den dem Landesherrn bewilligten Steuern beytragen sollten, und wenn auch mehrere Gutsbesitzer sich versammelt und gemeinschaftlich berathschlaget haben, ob und wie viele Steuern sie dem Landesherrn bewilligen wollten, so läßt sich doch bey dem Umstand, daß das ganze Geschäft von ihrer blosen Bewilligung abhienge, nicht behaupten, daß der Landesherr ein Recht gehabt habe, diesem Convente vorzuschreiben, auf

 welche

welche Art ihr bewilligter Beytrag eingetrieben werden solle. —

57. Allein so natürlich das alles nach der Urverfassung des Steuerwesens sich denken läßt, so nahm doch gleich Anfangs die Sache eine solche Wendung, daß die Landstände nicht als blose Gutsherrn ihrer untergeordneten Bauern, sondern als Repräsentanten des Landes in dem Sinne auf Landtagen erschienen, daß die von ihnen bewilligten Steuern nicht nur für ihre Bauern, sondern auch in den Landesherrlichen Aemtern Statt fanden. c) Kam nun noch hinzu, daß die Beschlüsse dieser Landstände auf das künftige Wohl oder Unglück des ganzen Landes den nächsten Einfluß haben konnten, so ließe sich die Concurrenz des Landesherrn bey solchen öffentlichen Geschäften um so weniger entfernen, als derselbe vi juris supremae inspectionis unstreitig berechtiget war, diesen so, wie allen öffentlichen Handlungen seiner Unterthanen, eine dem allgemeinen Zweck unschädliche Richtung zu geben. — Das Recht, den modum contribuendi zu bestimmen, war also in der Regel ein zwischen dem Landesherrn und den Landständen gemeinschaftliches Geschäft, und daß es

c) Pütters Beytr. Th. I. S. 182.

es in den meisten Landen aus diesem Gesichtspunkt betrachtet werde, lehret uns Moser. d)

Die Landstände, sagt er, schlagen die Besteurungsart meistens vor, und zwar nicht unbillig; bekommt der Landesherr das, was man ihm schuldig ist, oder auch von freyen Stücken bewilligt hat, so kann er zufrieden seyn, und seinen Ständen wohl überlassen, daß sie diejenigen Wege erwählen, das Geld zusammen zu bringen, welche ihnen die erträglichsten seyn; weil aber doch von Seiten derer, so das Werk zu dirigiren haben, allerley Eigennützigkeiten und Partheylichkeiten vorgehen können u. s. w. überhaupt auch dieses eine Sache ist, welche des Landes Wohl und Wehe mit betrift, so ist billig, daß der Landesherr ebenfalls davon wisse, und es bekräftige und authorisire; hat er nun an dem ständischen Vorschlag etwas auszusetzen, machet er es der Landschaft wissend, und es wird sodann darüber zwischen ihnen gehandelt, wie über andere Materien auch.

Kann nun diese Angelegenheit durch gemeinschaftliche Einwilligung des Landesherrn und der

d) Cit. Loc. cap. 7. §. 11.

der Landstände nicht berichtigt werden, so kann die Ursache davon darinn liegen:

1) Daß der Landesherr auf einer Seite, und auf der andern die Landstände verschiedener Meynung sind;

Oder

2) die verschiednen Collegien des Landtages können sich über einen gewissen modum nicht vereinigen.

58. Was den ersten Fall betrift, so ist der Landesherr nicht berechtiget, einseitig durchzugreifen, und dem Lande seinen vorgeschlagnen modum wider den Willen der Landstände aufzudringen; — ist nemlich die Voraussetzung richtig, daß leztere ein jus Perfectum haben, die Besteuerungsart zu bestimmen, so stehet das Recht des Landesherrn, wider den Willen der Stände einen modum durchzusetzen, im geraden Widerspruch, es kann also nicht bestehen. Aus dem nemlichen Grunde ist es aber auf der andern Seite auch richtig, daß der von den Landständen beliebte modus wider den Willen des Landesherrn nicht durchgesetzt werden könne. — Dieser Widerspruch qualificirt sich also zur Erkenntniß eines höchsten Reichsgerichtes.

Sind aber

3) die Stimmen der Landschaftlichen Collegien getheilt, so ist:

a) ent-

a) entweder die Mehrheit der Stimmen für eine bestimmte Besteurungsart vorhanden. Oder

b) die Stimmen sind in zwey gleiche Theile getheilet.

Im erstern Falle behaupte ich in der Regel, und in so fern durch Verträge oder Herkommen ein anderes nicht festgestellet sey, — daß die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gebe, und wenn die Landesherrliche Bestätigung hinzukömmt, dieser modus als ein für das ganze Land verbindliches Normativ anzusehen sey. — Der Grund dieser meiner Behauptung liegt darinn, daß in allen Angelegenheiten, welche sich zu einer Comitial-Berathschlagung qualificiren, die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben müsse, e) und wie die Frage, wie die Steuern im Lande gehoben werden müssen, unter die Angelegenheiten solcher Comitialberathschlagungen gehört, so muß die Mehrheit der Stimmen hier den Ausschlag geben. f) 59.

In einem Landschafts-Protocoll, das den Vorschlag eines neuen modi contribuendi zum Gegen-

e) Coccej. ad Hug. Grot. de jure B. et P. L. 2. cap. 5. §. 17.

f) Strube de statuum &c. &c. orig. §. 26.

Gegenstand hat, habe ich eine besondre Behauptung gelesen, welche hier nicht am unrechten Orte angebracht zu seyn scheint. —

Das städtische Collegium behauptete nemlich, der modus contribuendi betreffe jura singulorum; daraus wollte es nun folgern, daß der von den städtischen Deputirten in ältern Zeiten beliebte modus für die Städte deswegen nicht verbindlich sey, weil diese Deputirten ohne besondere Vollmachten der Städte zu solcher Einwilligung nicht berechtiget waren, noch mehr: auch für den Bauernstand gelte er nicht, denn die Städte repräsentirten denselben auf Landtagen.

Gegen diese Behauptung merke ich folgendes an:

60. 1) Die Bestimmung des modi contribuendi gehöret meiner Einsicht nach nicht unter diejenigen Rechtsgeschäfte, welche jura singulorum betreffen.

So schwer überhaupt die Gränzlinie zwischen Geschäften, welche jura singulorum de universitate, und welche jura universitatis angehen, zu ziehen ist, so scheint mir doch die Absicht, weswegen eine Gesellschaft sich vereinigt hat, der sicherste Maaßstab dieser verschiednen Rechte zu seyn.

Alle

Alle und nicht mehrere Rechte haben nemlich die einzele Mitglieder der Entscheidung der ganzen Gesellschaft oder derselben Repräsentanten übertragen, ohne welche die Absicht, warum sie versammelt sind, nicht erreicht werden kann. g)

Diesen Grundsatz auf Landtage angewandt, so ist zuförderst als richtig vorauszusetzen, und von mir schon erwiesen, daß die Veranlassung sowohl, als die Absicht, warum Landtage eingeführt, und einige wenige Unterthanen die ganze Landschaft zu repräsentiren berechtiget worden sind, vorzüglich diese war, gemeinschaftlich zu berathschlagen, ob und in wie fern die von dem Landesherrn geforderten Steuern Namens des ganzen Landes bewilliget werden sollten. Hatten nun vermöge dieses Auftrages die gesammten Landstände ein Recht, durch ihre Bewilligung die ganze Landschaft verbindlich zu machen, wie viel jeder einzelne Unterthan von seinem Eigenthum abgeben solle, so mußten sie auch natürlich das Recht haben zu bestimmen, in welcher Art, und wenn diese bewilligte Abgabe von jedem einzelnen Unterthanen

g) Osterhausen differt. de jure singul. a maj. suffrag. parte Excepto.

nen bezahlet werden sollte; ohne dieses Bestimmungsrecht würde ihre Bewilligung von gar keiner Würkung gewesen seyn. —

61. Unrichtig ist also die Behauptung, daß das städtische Collegium noch eines besondern Auftrages bey der Bestimmung der Besteuerungsart nothwendig habe. — Gesetzt nun aber, sie sey richtig, und der modus contribuendi betreffe jura singulorum, so begreife ich nicht, wie die besondern Vollmachten jedes einzelnen Stadtrathes die Deputirten berechtigen könne, circa modum contribuendi, oder mit andern Worten circa jura singulorum etwas Verbindliches zu schließen, haben doch jeder einzelne Stadtrath und Vorsteher der Bürgerschaft nur ein Recht, über jura civitatis, nicht aber über die Rechte einzelner Bürger zu verfügen, wie können sie denn ihren Landtagsdeputirten bevollmächtigen, über solche Rechte etwas Verbindliches zu schließen. — Sollte also die Voraussetzung richtig seyn, so folgt daraus, daß der modus contribuendi nur durch einstimmige Einwilligung jedes einzelnen Unterthanen rechtsgültig bestimmt werden könne, — was doch kein vernünftiger Mann behaupten wird.

2) Maßet

2) Maßet das städtische Collegium sich zu 62. viel an, wenn es ausschließlicher Repräsentant des Bauernstandes zu seyn behauptet?

Daß Städte Sitz und Stimme auf Landtagen erhalten haben, dazu scheint kein anderer rechtlicher Umstand Veranlassung gegeben zu haben, als weil in den ersten Steuerbewilligungen die Bürger mitbegriffen wurden, und bey jeder Angelegenheit, welche auf Landtagen vorkamen, die Städte vorzüglich mit betheiligt waren, das Beste des Bauernstandes zu bewahren, war also so wenig der Grund ihrer Erscheinung, als eines Theils sehr oft das Interesse der Städte mit jenem des Bauernstandes in Collision kamen, und dann die Gutsherrn ursprünglich es waren, welche Namens der ihnen untergeordneten Bauern erschienen. Uebrigens habe ich oben bemerkt, daß die Landtage gleich anfangs eine solche collegialische Verfassung erhielten, daß alle Landesangelegenheiten vom Landesherrn und Stände gemeinschaftlich beschlossen wurden, ohne daß man sagen könnte: daß ein gewisses Landtags-Collegium in gemeinen Landesangelegenheiten ein besonderes Repräsentationsrecht für eine Classe von Unterthanen hergebracht habe, — so giebt z. B. bey Bestimmung der Steuern, der Rit-

ter eben so gut seine entscheidende Stimme, als der städtische Deputirte; und kein Stand hat vor dem andern einen Vorzug.

Dies im Vorbeygehen, nun wieder zur Sache. —

63. Es kann nemlich

Zweytens in Ländern, wo es vier Curial-Stimmen auf Landtagen giebt, sehr leicht der Fall eintreten, daß zwey Collegia für diesen, und die zwey andern für jenen modum eingenommen sind.

Hat der Landesherr in diesem Falle ein votum decisivum, oder gewinnt dieser modus die Oberhand, dem der Landesherr seine Bestätigung ertheilt?

So viel ich weiß, ist darüber von unsern Grundgesetzen, oder durch Herkommen nichts besonderes festgestellet. Die Frage muß also aus allgemeinen, aus der Natur der Sache hergeleiteten Gründen entschieden werden.

Wenn eine Gesellschaft bey einer Versammlung in zwey gleiche Theile gehet, was alsdann im allgemeinen Rechtens sey, erklärt sehr schön Herr v. Cocceji h) in folgenden Worten:

Cum

h) Ad Hug. Grot. de j. B. et P. L. 2. cap. 5. §. 18.

Cum major pars tantum aliquid novi facere, et statum priorem mutare possit, sequitur, si pares sint, nihil agi, sed priorem rei statum manere. Huic similis aliquatenus est ratio, quam Grotius L. 2. cap. 5. §. 18. et Puffendorf L. 7. c. 1. §. 27. adducunt, quod nimirum si ad mutationem non satis momenti adsit, atque par pondus velut aequilibrio rem suspendat, in paribus suffragiis nihil agatur, secundum communem Regulam, quod omnis res tamdiu maneat in suo statu naturali, donec mutatio accedat: quemadmodum Philosophi loquuntur, nihil movetur, nisi moveatur ab alio.

Vermöge dieser Bemerkung ist also die Stimmengleichheit dem Falle ähnlich, wo gar kein Gesellschaftsschluß vorhanden ist; — ist dieses richtig, so kann der Landesherr in dem angenommenen Falle keinem Theile beytreten. — Weil ich oben ausgeführt habe, daß der Landesherr zu Festsetzung des modi contribuendi die Zustimmung des Landtages nothwendig hat, die aber bey der Stimmengleichheit nicht vorhanden ist.

Der Einwurf, daß die Beystimmung des Landesherrn die Mehrheit der Stimmen für einen Theil bewürke, ist hier nicht anwendbar.

Das würde allenfalls zutreffen, wenn die Stimme des Landesherrn, so wie jene des Präsidenten in einem Collegio bey Berechnung der verschiednen Meynungen mit in Anschlag käme, allein man muß hier den Landesherrn und den Landtag als zwey ganz verschiedne Personen ansehen, wovon die versammelten Stände, die eine moralische Person, und der Landesherr die andre Hauptperson ausmachen; bey der Berechnung, ob die Mehrheit der Stimmen auf dem Landtage vorhanden ist, kömmt also der Landesherr als eine von dem Landtage ganz verschiedne Hauptperson gar nicht in Anschlag, erst alsdann, wenn von den Landständen ein Collegial-Schluß gefaßt ist, tritt der Landesherr hinzu, und versagt oder ertheilt demselben seine Genehmigung gerade so, wie auf dem Reichstage erst von den versammelten Ständen ein Reichsgutachten abgefaßt, und dann erst an den Kaiser zur Bestätigung gebracht wird.

Sehr schön drückt das alles ein berühmter Schriftsteller in folgenden Worten aus. i)

Quum

i) Iac. Bernh. Multz repraesentat. majestatis imperator. (Oetting. 1690. fol.) part. 2. c. 19. n. 27 — 30.

Quum imperator diversam vel singularem a majoribus sententiam favet, ulterius tractatur, ut statuum suffragia conformia reddantur: interim res in suspenso manet, quoniam imperator, quod sibi placet, invitis ordinibus non obtrudit, nec statuum conclusa vigorem obtinent, nisi imperator ei vitam quasi inspiret, — neque hic majora penes imperatorem residere dicendum, quamvis ipsi vulgo semis comitiorum tribuatur, quae major videri posset singulis curiarum discrepantibus votis, quae tertiam semissis partem explent: quodsi unâ earum cum imperatore consentiat, ipsius semis duabus unicis sive sextante crescere, et octunx ab ipsius parte esse videtur: sed notandum binas semisses comitiorum non esse inter se confundendas: nec tam Caesaris et ordinum concurrentiam pro semissibus comitiorum quam pro duabus diversis partibus esse habendas, quarum una sine altera Effectum non producit intentatum, nec una alterius se participem facere aut Portionem ad se trahere potest. — Votorum et suffragiorum pluralitas ad ordines non ad Caesarem pertinet, qui salus pro suâ parte gerit in comitiis, quod suarum est partium, nec proprii votum vel suffragium, sed comprobationem, aucto-

 tatem

tatem, ratificationem et confirmationem praebere dicitur. Ideo nec una ipsius sententia, et, si accesserit unius ex collegiis conclusum pluralitatem votorum induit: quae adhuc penes reliqua bina collegia numero potiora vota habentia manet; sic ergo binae semisses comitiorum distincte considerandae sunt, ut partes integrantes et separatae, quae nullam inter se commixtionem patiuntur, quemadmodum caput et membra in exsequendis animi et corporis muniis diversa officia contribuunt: nec unum alterius Provinciam sive functionem ingreditur, sic et imperator, qui caput est comitiorum, in ea se non immiscet, quae sunt ordinum, nempe in pluralitatem, vel prolationem vel augmentum votorum. k)

Mit allem diesem, was ich bisher von dem Falle der Stimmengleichheit gesagt, und aus der Natur der Sache ausgeführt habe, stimmet die Entscheidung des neuen Gesetzbuches für die preußischen Staaten l) nicht überein. — Daselbst heißt es:

Bey

k) Addatur Strube de statuum provincial. origine §. 27.

l) 2. Th. tit. 6. §. 63.

Bey vorhandner Stimmengleichheit gebühret die Entscheidung derjenigen Behörde, der es sonst zukömmt, die Schlüsse der Corporation zu bestätigen. —

Viertes Hauptstück.

Von der Steuerfreyheit in neueren Zeiten.

Erster Abschnitt.

Von den rechtlichen Erwerbungsgründen der Steuerfreyheit.

Zuförderst muß ich hier den Unterschied in Erinnerung bringen, den ich oben a) zwischen der Steuerfreyheit überhaupt, und dem Rechte zur Steuerfreyheit gemacht habe, und dabey bemerken, daß meine nachstehende Ausführung sich nur auf letztere einschränke.

Den Grundsatz, daß die höchste Gewalt im Staate berechtiget sey, einen, oder auch eine ganze Classe von Unterthanen von gemei- 64.

a) Num. 4.

nen Beyträgen auf eine der Grundverfassung angemessene Art zu befreyen, setze ich hier als richtig zum voraus, und ziehe daraus in Anwendung auf Deutschland die Folge, daß Kayser und Reich solche Befreyungen ertheilen könne; und diese Befreyungen dem Befreyten ein Recht zur Steuerfreyheit geben.

Welche Classe von Unterthanen sind nun vermöge der Reichsgesetze zur Steuerfreyheit berechtiget?

Um diese Frage richtig beantworten zu können, mache ich vor allem einen Unterschied zwischen nothwendigen und freywilligen Steuern. b)

So viel die nothwendigen Steuern betrift, so sagt zwar der Reichsabschied von 1543, in welchem das Besteurungsrecht des Landesherrn als ein jus perfectum zuerst begründet wurde, daß in der damals bewilligten Steuer Niemand ausgeschlossen und verschont bleiben soll. Er setzt aber auch hinzu, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen NB. die sie, vermöge der Rechte und altem besitzlichen Herkommen zu steuern und zu belegen hat, durch eine Steuer oder Anlage, anlegen oder einziehen möge.

Wenn

b) Num. 53.

Wenn dieser R. Abs. sich nicht offenbar widersprechen soll, so läßt sich der Ausdruck niemand ausgeschlossen, ganz uneingeschränkt nicht auslegen, sondern er muß sich nur auf diejenigen Unterthanen einschränken, welche vermöge der Rechten und altem besitzlichen Herkommen von der Obrigkeit mit einer Steuer belegt werden können. — Also jene Classe von Unterthanen, welche vermöge der damals geltenden Rechte und altem besitzlichen Herkommen von der Obrigkeit nicht besteuert werden durften, erhielten durch dieses Reichsgesetz eine Bestätigung ihrer ursprünglichen Steuerfreyheit.

65. Darunter rechne ich zuerst die Geistlichkeit. — Daß diese vermöge der Rechte, die zur Zeit des Reichsabschiedes geltend waren, von der Obrigkeit nicht besteuert werden durfte, habe ich oben erwiesen. Eben so konnte man um selbige Zeit als notorisch voraussetzen, daß keine Obrigkeit in altem besitzlichen Herkommen, oder ruhigem Gebrauche war, die Geistlichkeit zu besteuern, also war auch durch diese Einschränkung die Steuerfreyheit der Geistlichkeit damals sattsam gesichert.

Zweytens erhielt auch der Adel durch diese Gesetze ein Recht zur Steuerfreyheit.

Ob vermöge der Rechte, oder vermöge ausdrücklicher Verordnung der höchsten Gewalt, der Adel von den gemeinen Beyträgen befreyet war, davon ist mir nichts bekannt, sollen aber unter diesem Ausdruck Verträge verstanden werden, so ist es gewiß, daß der Adel seine Zinsleute und Hintersassen vorher hatte besteuern lassen; für diejenigen Gründe aber, welche er selbst unter dem Pflug hatte und gebrauchte, sich die hergebrachte Steuerfreyheit vom Landesherrn ausbedungen, und solche durch Verträge noch mehr befestiget hat. — Die Landesherrn waren auch um so geneigter solche Freyheiten der Ritterschaft beyzubehalten, als dadurch eines Theils diese geneigter wurde, die Steuern für ihre Hintersassen zu bewilligen, und andern Theils der Landesherr seine eigne Cammergüter steuerfrey behielt. d)

66. Sehr oft habe ich vorher darüber nachgedacht, woher die Geistlichkeit und Ritterschaft berechtiget war, die Steuern zu bewilligen, ihre eignen Besitzungen aber von diesen Steuern auszunehmen; angenommen, dies waren meine Zweifel, daß diese Gutsherrn durch ih-

re

c) 2tes Hauptstück 2ter Abschn.

d) Strube Nebenst. 2. Th. XI. Abhandl.

re alleinige Erscheinung auf Landtagen von dem Lande den Auftrag erhielten, mit dem Landesherrn zu beschliessen, ob und wie viele Steuern zu Bestreitung der Landesbedürfnisse nothwendig waren, so verstand sich doch bey diesem Auftrage die natürliche Einschränkung von selbsten, die bewilligten Abgaben unter dem Unterthanen, so wie unter den Mitgliedern einer Gesellschaft verhältnißmäßig zu vertheilen, und keinen unter ihnen, am wenigsten sich selbst, davon frey zu machen. —

Allein dermalen betrachte ich diese Sache aus einem andern und solchen Gesichtspunkte, wodurch sich der Ursprung dieser Steuerfreyheit rechtfertigen läßt.

Der Landesherr, die Geistlichkeit, und Ritterschaft waren nemlich in jenen Zeiten noch die einzigen Landeigenthümer, wovon die übrigen Unterthanen das Ihrige in Pacht erhalten hatten. Die ersteren hatten also vermöge ihres Eigenthums ein Recht, den andern die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie das von ihnen erhaltne Land genießen sollten, und Niemand wird die Bedingung, daß der Pachter die Steuern allein bezahlen sollte, als ungültig anfechten.

Mir

Mir scheint es, sagt Moser e) so wenig ungroßmüthig, als grausam zu seyn, wenn die Interessenten einer Steppe oder Heide, sie seyen nun Jäger, Hirten, oder Landeigenthümer, zu den ankommenden Fremdlingen, die von ihnen einiges Land zum Anbau verlangten, sagten: wir wollen euch so und so viel Ackerland geben, aber ihr sollet dagegen alle Wege in der Steppe bessern, damit wir so viel bequemer jagen können. Dabey sollt ihr euch aller Jagd enthalten ꝛc. Erhält nicht der Mensch, der sich diese Bedingung gefallen läßt, seine Vergütung dafür im Voraus, und seit wenn ist der Contract, worinn der Pachter alle Beschwerden und Unglücksfälle mit übernimmt, für unbillig oder ungültig erklärt worden, ist es im Grunde doch nicht der Eigenthümer, der die Beschwerden und Unglücksfälle trägt, da er von seinem Pachter so viel weniger Pacht erhält, als jene möglichen Beschwerden und Unglücksfälle betragen können, und stehet nicht dem Pachter, wenn ein ganz ausserordentliches Unglück eintritt, eine andere Ausrede zu, als, dieses stehet nicht in meinem Pachtcontract.

Mich

e) Berl. Monatschr. Jun. 1792. S. 521.

Mich dünkt, etwas ähnliches könnte die Geistlichkeit und der Ritterstand den nach Gleichheit strebenden Bauern vorwerfen. — Sie könnten nemlich sagen:

Wir haben euch gewisse Districte Länderenen, wovon wir uneingeschränkte Eigenthümer waren, unter den Pflug gegeben, und, wenn Steuern nothwendig waren, zugelassen, daß diese von euern Pachtländereyen gehoben würden; in eurer Willkühr stand es, euch diese Einrichtung gefallen zu lassen oder nicht, gerade so, wie es noch heut zu Tage einem Zeitpachter frey stehet, den erhöheten Pachtanschlag zu bezahlen, oder das Gut zu verlassen; habt ihr nun würklich die Ländereyen mit der Steuerlast zu benutzen fortgefahren, und durch verschiedne Gelegenheiten eure Zeitpacht in eine unwiderrufliche Erbpacht umzuschaffen gewußt, so seyd ihr auch verpflichtet, die mit dieser Erbpacht ursprünglich verbundne Steuerpflicht anzuerkennen, und so lang die Steuern erträglich sind, müßt ihr euerm ursprünglichen Contract gemäß, die Steuern allein bezahlen. — Wir Befreyete wollen und müssen euch aber zu Hülfe kommen, wenn eine allgemeine Landesnoth eintritt, oder ihr ohne

ne euern völligen Ruin die öffentlichen Lasten allein zu tragen unvermögend seyd.

Ob übrigens diese erste Veranlassung der Steuerfreyheit die Gesetzgebung in der Maaße beschränken konnte, daß die Steuern, welche nicht blos in der Einwilligung des steuerfreyen Mannes, sondern in imperio civili gegründet sind, und zu einer Zeit gefordert worden, als das Eigenthum des Bauern an seine Besitzungen schon gesichert war, dennoch blos auf den steuerpflichtigen Bauer gelegt werden mußten. — Ob ferner mit Veränderung der im Mittelalter auf dem Ritter allein liegenden Kriegesdienste, worinn der vorzügliche Grund der Steuerfreyheit gesetzt wird, auch die Steuerfreyheit aufhören müsse, das alles sind Bedenklichkeiten, die, wenn jezt erst von Entwerfung einer neuen Steuerverfassung die Frage wäre, allerdings Rücksicht verdienten; allein hier ist nicht von neuen Steuereinrichtungen, sondern blos davon die Frage: ob die Gesetzgeber jener Zeiten, die aus den älteren Verfassungen entsprossene Steuerfreyheiten der Geistlichkeit, des Ritters und des Adels würklich bestätigt haben. Das haben sie würklich gethan, und so lang diese Gesetze aufrecht bestehen, bestehet auch die darinn bestätigte Steu-

Steyerfreyheit. Dadurch, daß die Umstände, welche wahrscheinlich diese Gesetze veranlaßt haben, verändert sind, höret die Kraft derselben nicht auf, gerade so, wie das Lehnsgesetz, daß Pfaffen und Weiber des Lehnrechtes darben sollen, nicht aufhöret, Gesetz zu bleiben, obschon persönliche Vasallendienste, die dieses Gesetz veranlasset haben, heut zu Tage nicht mehr gefordert werden.

Pütter f) sagt daher sehr richtig, daß aus der Veränderung der Kriegesdienste ꝛc. kein zulänglicher Rechtsgrund hergenommen werden könne, die einmal so fest gegründete Steuerfreyheit der Ritterschaft umzustoßen, weil es in mehreren dergleichen Fällen in Rechten nicht fehlte, daß wenn die ursprüngliche Veranlassung gewisser Gerechtsamen allerley Veränderung erlitten, gleichwohl diese an sich selbsten ihren Fortgang behalten, mithin vom veränderten Zustande in Ansehung dessen, was zu einem Rechte Anlaß gegeben, auf die Veränderung des Rechtes selbsten kein bündiger Schluß gelte.

Ist vermöge gegenwärtiger Ausführung die Steuerfreyheit des Clerus und Ritterstandes

f) Rechtsfälle 1. B. 3. Th. S. 562. §. IX.

des in den ersten das Steuerwesen betreffenden Reichsgesetzen gegründet, und hat dieser Vorzug beyder Stände an sich nichts ungerechtes, so muß sie auch noch heut zu Tage von Bestand seyn, wenn sonst nur beyde von mir jezt bemerkte Voraussetzungen richtig sind. — Die Zweifel, welche dagegen gemacht werden, sind aus unsern Reichsgesetzen selbst genommen. —

67. So beruft man sich nemlich zuerst auf die kayserliche Wahlcapitulation Art. 15. §. 3. 5. — und will daraus die Behauptung rechtfertigen, daß der Clerus und die Ritterschaft gar nicht steuerfrey seyn. — Die Stelle der Wahlcapitulation lautet wie folget:

> Wir wollen nicht gutheißen noch zugeben, daß die Landstände — wider des jüngsten Reichsabschiedes, und andrer seithero darüber errichteten Reichsschlüssen ausdrückliche Verordnung sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen, zu Besetz- und Erhaltung deren einem oder andern Reichsstande zugehöriger nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu des kayserlichen und Reichskammergerichts Unterhalt an Handen zu gehen, schuldig seyn, zur Ungebühr entschlagen; wie dann §. 5. alle

dage-

dagegen widerrechtlich ertheilte Privilegien, Exemptiones ꝛc. cassirt werden.

Auf diese Stelle der W. C. bemerke ich, daß sie gar nichts neues verordne, sondern die älteren Reichsabschiede und Beschlüsse bloshin bestätige. Wird nun in diesen das Besteurungsrecht des Landesherrn nur auf diejenigen Unterthanen eingeschränkt, welche sie vermöge der Rechte und altem besitzlichen Herkommen mit einer Steuer zu belegen haben, und heißt es in der merkwürdigen kaiserlichen Resolution vom Jahr 1671, daß seine kaiserliche Majestät in die von denen Ständen begehrte Ausdehnung des Besteurungsrechtes durchaus nicht geheten wollen, sondern einen jeden bey dem, dessen er berechtigt, und wie es bis dato observiret worden, in alle Wege belassen wollten, so kann und muß ich die Stelle der W. C. nur auf steuerpflichtige Unterthanen einschränken, und der Ausdruck zur Ungebühr entziehen, findet auf die Geistlichkeit und den Adel keine Anwendung. — Der §. V. der W. C. ist nur von widerrechtlichen Privilegien, und vorzüglich von jenen zu verstehen, wodurch die einmal befestigte Landeshoheit geschmälert wurde. Aber in vorigen Zeiten einmal richtig er-

 theil-

theilte Privilegien, die nur die Gränzen der kaiserlichen Gewalt nach der Verfassung selbiger Zeiten nicht überschritten, behalten doch auf beständig ihre Kraft. — Angenommen also, die Steuerfreyheit gründe sich bloshin auf kaiserliche Privilegien, so sind diese gewiß älter als das Besteurungsrecht der Landesherrn; sie sind also nach dem Sinn der W. C. keine widerrechtliche, oder sub- et abreptitie erschlichnen Privilegia. —

Man beruft sich ferner auf die Reichsabschiede von 1542 und 1544. Allein was diese Reichsgesetze betrift, — so sind zwar alle des Reichs-Unterthanen in denen darinn ausgeschriebenen Steuern ohne Rücksicht ihres Standes ꝛc. angeschlagen, allein sie geben auch selbst von der dringenden Gefahr und der ausserordentlichen Hülfe, den ungeheuren Fortschritten des Türken und Erbfeinde der Christenheit Einhalt zu thun, die vollständigste Nachricht, und deswegen verordnet er, daß bey dieser ausserordentlich verlangten Hülfe keiner befreyet seyn sollte.

Es

g) Pütter Rechtsfälle 2. B. 3. Th. S. 801.

Es ist so weit entfernt, daß diese Reichsabschiede die Steuerfreyheit verwerfen, als vielmehr darinn dieselbe ausdrücklich anerkennt wird. — Denn wenn für diesen einzelnen Fall jeder, unangesehen seiner Freyheit, beytragen solle, so sezt das natürlich eine Freyheit zum voraus, die nur für den einzelnen Fall nicht Statt finden solle: — es heißt daher auch in gemeldetem Reichsabschiede:

> Allen hohen und niedern Obrigkeiten, geistlichen und weltlichen, das alles an ihren Rechten und Gerechtigkeiten und altem Herkommen unschädlich und unvorgreiflich. h)

68\. Der lezte und Lieblingseinwurf des Juristen und nicht Juristen gegen die Steuerfreyheit heißt ohngefehr so:

> Die Mitglieder eines Staates, da sie gleiche Vortheile vom Staate genießen, müssen auch zu den erforderlichen Staatsbedürfnissen in gleichen Verhältnissen beytragen — Steuerfreyheit enthält eine Ausnahme von dieser wesentlichen Bürgerpflicht, sie ist daher unrecht. —

h) Mev. p. 2. Dec. 72.

Wenn von der Existenz einer würklichen Staatsverfassung, oder von einem Volke, das ohne fernere Verabredung in die bürgerliche Gesellschaft eingegangen ist, gefragt würde, — nach welchen Verhältnissen die Mitglieder dieses Staates zu den Staatsbedürfnissen beytragen müssen, so würde ich diese Frage nach dem jezt aufgestellten Grundsaze beantworten: — weil diese Mitglieder, da sie sich als solche wechselseitig verpflichtet haben, natürlicher Weise zu allem dem verbunden sind, was in dem Gesellschaftsvertrag ohne weitere Verabredung stillschweigend enthalten ist. — Habe ich mich nun anheischig gemacht, ein Mitglied dieses Staates zu seyn; und habe ich deswegen auf alle Vortheile, die dieser Staat gewährt, gerechten, und mit jedem andern Mitglied gleichen Anspruch, so verstehet sich von selbsten, daß, wenn diese Vortheile ohne thätige Beyträge der einzelnen Mitglieder nicht erreicht werden können, ich gleiche und verhältnißmäßige Beyträge zu leisten verpflichtet bin, und keine besondere Befreyung vor andern Mitgliedern behaupten darf.

Allein wenn nun aber von einem Staate die Frage ist, — worinn der Unterschied gewis-

wisser Classen von Unterthanen, und derselben Vorzüge unter einander eingeführt ist, — so muß ich entweder diese Verschiedenheit und die dadurch entstehende Ungleichheit der Mitglieder des neimlichen Staates unrecht nennen, und diese ungerechte Staatsverfassung nach obigem Grundsatz umformen, oder annehmen; daß jener Grundsatz auf einen Staat, der würklich seine positive Grundverfassung hat, sich nicht anwenden läßt, — behaupte ich das erstere, so ist damit die Bahn zu allmöglichen Revolutionen gebrochen, und jeder würklich existirende Staat muß nach dem vorerwehnten Systeme der Gleichheit umgeschaffen werden, weil nach diesem alle Vorzüge und Vorrechte, die ein Mitglied vor dem andern hat, blose Usurpationen sind, die jeder Bürger und Bauer, so bald er sich mächtig genug fühlt, dem Befreyten rauben kann. — Will ich also kein Revolutionsprediger, oder mit andern Worten kein Feind der Ruhe und Ordnung seyn — so muß ich behaupten, daß alle convenzionelle, oder durch andre rechtmäßige Arten erworbene und bis jetzt besessene Vorrechte, die irgend ein einzelner Mensch, oder irgend eine Classe von Staatsbürgern vor der andern voraus hat, eben so gut, als auch das Eigenthum des ge-

ringsten Bürgers im Staate, und von dem Staate geschützet werden müsse, und daß der obenangeführte Grundsatz auf Staaten überhaupt, aber nicht auf individuelle, durch Grundverträge modificirte Staaten sich anwenden lasse; gerade so wie allgemeine Gesellschaftsrechte auf Gesellschaften im allgemeinen, aber nicht auf die, welche besonders verabredet sind, sich anwenden lassen.

Vergleicht man diese Bemerkung mit dem obenerwähnten Einwurf in Rücksicht auf die Steuerfreyheit der deutschen Geistlichkeit und der Ritterschaft, — so muß man sich in der That wundern, wie Männer von Einsicht auf den Werth dieses Einwurfes so viel bauen können, als sie würklich thun. — Ist doch in Deutschland nicht die Frage, ob die Steuerfreyheit eine Unvollkommenheit in unsrer Staatsverfassung ausmache, sondern ob diese Steuerfreyheit in rechtlichen Erwerbungsgründen gegründet ist, so begreift ein jeder, daß der mehrerwähnte Einwurf auf die erstere, aber nicht auf die letztere Frage anwendbar ist. — Eine Staatsverfassung ist deswegen noch nicht unrecht, weil sie nicht die möglich größte Vollkommenheit enthält — Ueberhaupt ist unsere

bür-

bürgerliche Existenz in Deutschland noch immer so erträglich, daß wir um eine glücklichere zu erhalten zu Mitteln unsere Zuflucht zu nehmen keine Ursache haben, die in der Ausführung äusserst gefährlich sind, und uns vielleicht in eine Lage versetzen, wo wir unsre alte Verfassung mit Sehnsucht zurückwünschen. Sehr passend ist die Stelle, welche in dem mehrerwähnten Tractat des Moser Cap. 1. S. 15. stehet:

„Es ist nicht die Frage, sagt er, ob nicht „nach dem natürlichen und allgemeinen Staats„rechte manches in der That billiger wäre, als „würklich vieles ist, wie es sich jetzo nach der „allgemeinen Reichs- oder besondern Verfas„sung dieses oder jenes Landes sich befindet, „sondern ob es angehe, aus diesem Grunde die „Pfeiler, worauf unsre ganze Reichs- oder ei„nes Landes besondere Verfassung ruhet, um„zuwerfen, und unser Staatsrecht auf solche „unbeschriebne Sätze zu gründen, die sich je„der nach seinem Wohlgefallen und Conveni„enz bilden kann, wie er selber will.

Wie ich durch diese Ausführung die Steuerfreyheit überhaupt von allem gerechten Vor-

wurfe gerettet zu haben glaube, so muß ich hier noch nachholen, daß

69. vermöge dem Reichsherkommen auch der Landesherr steuerfrey sey, das heißt, die von der dazu geeigneten Gewalt ausgeschriebnen Steuern erstrecken sich nicht auf die Domainen, oder Cammergüter des Landesherrn. —

Der Grund dieser Freyheit liegt theils in der allgemeinen jedem deutschen freyen Gute eignen Verfassung, theils in dem Ursprung der Steuerpflicht. Von den Unterthanen wurden nemlich Steuern gefordert, weil die Cammergefälle zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht mehr hinreichten; sollten nun Steuern zu Rettung der Cammergüter bezahlt werden, so mußten natürlich diese frey bleiben, wie sie dann auch diese Freyheit bis auf gegenwärtige Stunde genießen. —

Pütter princip. jur. Publ. §. 258.

70. So viel von der Steuerfreyheit nach Reichsgesetzen.

Der zweyte Rechtsgrund der Steuerfreyheit beruhet auf den Landesfreyheiten oder Landesverträgen, vermöge welcher gewisse Personen,

oder

oder ganze Classen von Unterthanen von Steuern befreyet sind. —

Was dies für Personen sind, und wie weit sich solche Freyheit erstrecke, muß nach der einem jeden Lande eignem Verfassung beurtheilt werden.

Noch gehöret unter die Rechtsgründe der Steuerfreyheit die Verjährung und das blose alte Herkommen eines Landes oder Ortes, versteht sich, wenn dieses Herkommen mit denen dazu erforderlichen Eigenschaften versehen ist.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß dieses Herkommen, wo nicht die einzige, wenigstens die vorzüglichste Richtschnur sey, nach welchem die Rechtlichkeit und Gränzen der Steuerfreyheit entschieden und bestimmt zu werden pflegen. — Das ist auch ganz natürlich, denn alle unsre Reichsgesetze und Landesverträge, wo sie von Steuerpflicht und Steuerfreyheit Erwähnung thun, berufen sich meistentheils auf die hergebrachten Freyheiten, auf Landesgebräuche und Observanz. Bey jedem strittigen Vorfalle kömmt es also schier allemal auf die Untersuchung an: wie es vordem gehalten, oder nach der Sprache der

Reichsgesetze: wie es bis dato observirt worden. —

Welche rechtliche Eigenschaften nun dazu erforderlich sind, um das Herkommen als einen Rechtsgrund der Steuerfreyheit annehmen zu können, — das will ich für jetzt nicht untersuchen, und zwar deswegen nicht, weil dieser Punkt ausserordentlich critisch, und durch wechselseitige Widersprüche unserer besten Rechtslehrer so verwickelt ist, daß er eine eigne Abhandlung erfordert, wenn man seine Gedanken gründlich vortragen will.

Zur Bestätigung meiner Behauptung berufe ich mich auf die Abhandlung des Ferd. Christ. Harprechts sub titulo de praescriptione immunitatis a collectis; auch auf Marcus Tractat von der Landeshoheit in Steuersachen, Cap. 4, §. 23.

Unter andern sagt er:

Die Materie von der Verjährung der Steuerfreyheit ist eine der beschwerlichsten. —

Nach den Gründen des allgemeinen Staatsrechts, und der natürlichen Billigkeit sollte man allerdings dagegen sprechen, so lang und

und viel es möglich ist, zumalen, da insgemein der Anfang auf einer Unwissenheit des Regenten oder seiner Bedienten, oder auf deren Nachläßigkeit beruhet, oder die Verdienste, so der Grund seyn sollen, mit einer ewigen Befreyung von den gemeinen Bürden in keinem Verhältniß stehen, oder doch der ganze Staat und das gemeine Wesen dessen nicht entgelten sollte, was die Befreyung veranlaßt hat.

Indessen leben wir nun in Deutschland, und müssen uns nach dessen Gesetzen und Herkommen richten, da hat es dann an und für sich circa quaest. an ganz keinen Anstand, und nicht nur die Juristenfacultäten, sondern auch die Reichsgerichte selbsten, sprechen vielfältig auf die verjährte Steuerfreyheit, und das nicht nur in Possessorio, sondern auch in Petitorio — die großen Herrn und Hofpublicisten möchten die Verjährung nur immer für sich, aber nicht auch wider sich gelten lassen, und das ist unrecht vid. §. 5. cit. loc.

71. Ob und in wie weit das päbstlich-canonische, und römisch-Justiniamische Gesetzbuch ein Rechtsgrund zur Steuerfreyheit abgeben könne, das ist eine Frage?

Was

Was das canonische Recht betrift, so sind darinn ganz eigne zum Vortheil der Steuerfreyheit der Geistlichkeit erlassene Entscheidungen enthalten, die auf unser deutsches Steuerwesen allerdings anwendbar sind. — Vorausgesetzt also, daß das canonische Recht in complexu in Deutschland angenommen ist, so müssen auch diese Stellen so lang gesetzliche Kraft behalten, als durch ein entgegengesetztes rechtliches Herkommen, oder ausdrückliche Gesetze nicht ein anderes verordnet ist. —

Ich sage durch ausdrückliche Gesetze, denn ich glaube, daß ein Landesherr auf eine seiner Landesverfassung gemäße Art diesen Stellen durch neue Gesetze eben so, wie überhaupt dem gemeinen Rechte derogiren könne, versteht sich, wenn der Steuerfreye seine Freyheit blos im gemeinen Rechte und in keinem andern besondern Rechtsgrunde rechtfertigen kann. Moser cit. tract. cap. 4. §. 19.

Was das römische Recht betrift, so ist dieses von fremden Gesetzgebern für fremde Staaten, und zu einer Zeit gemacht worden, wo unsre Staatsverfassung, und insonderheit das deutsche Steuerwesen ganz unbekannt waren;

ich

ich glaube also schwerlich, daß in der Materie von Steuerfreyheit sich eine vernünftige Anwendung aus diesem Gesetzbuch wird machen lassen, und wenn auch ein oder anderes zu Unterstützung eines analogischen Schlusses angeführt werden kann, so wird das höchstens nur zu Bestimmung der Gränzen, der aus andern Rechtsquellen als richtig erwiesnen Steuerfreyheit gelten können. —

72. Kayserliche Privilegia sind allerdings ein Rechtsgrund zur Steuerfreyheit, wenn sie zu jener Zeit ertheilt worden, wo die kayserliche Gewalt noch nicht so sehr, wie jezt, eingeschränkt, und der Kayser zu Ertheilung solcher Privilegien berechtiget war, gerade so, wie die Zollprivilegia nicht nach der heutigen, sondern nach der zur Zeit der Ertheilung gewesnen Staatsverfassung zu beurtheilen sind.

So werden in der Wahlcapitulation

art. 8. §. 1.

alle Zollcommissionen bestätiget, welche mit den zur Zeit der Ertheilung erforderlichen Requisiten begabt sind. —

Ist

Ist aber von neuerlichen kayserlichen Privilegien die Rede, so findet Art. XV. der W. C. Anwendung; wo alle dergleichen Privilegia cassiret werden.

73. Von den landesherrlichen Privilegien in Steuersachen siehe man:

Cramer observ. tom. 5. N. 1393. 1210. tom. 2. S. 626. Nebenst. 24. Th. 78. S. 26. Th. S. 1. 10. Th. S. 17.

Was ich bisher ausgeführt habe, betraf das Recht der Freyheit von nothwendigen Steuern. —

74. Der andere Theil meiner Frage, betraf die Freyheit von freywilligen Steuern; es ist also noch übrig zu untersuchen, wer von diesen Steuern frey sey. —

Wenn man über den unmittelbaren Rechtsgrund, warum diese Steuern bezahlt werden, nachdenkt, so läßt sich kein andrer, als das freywillige Versprechen des Steuerpflichtigen, oder dessen Repräsentanten auffinden. —

Wenn also z. B. der steuerpflichtige Unterthan im Cölnischen solche Steuern zu bezahlen

verpflichtet ist, so liegt der Grund seiner Verbindlichkeit blos darinn, daß seine, vermöge der Landesverfassung, dazu berechtigten Repräsentanten, das heißt, die Landstände dem Landesherrn solche Steuern bewilligt haben. —

Alle diejenigen also, welche die Landstände in Ansehung der Steuerbewilligung zu repräsentiren nicht berechtiget sind, sind von solchen Steuern frey. — Was das für Unterthanen sind, muß nach der einem jeden Lande eignen Verfassung beurtheilt werden.

So ist zum Beyspiel der Clerus saecularis 75. von denen in der Versammlung der Stände von Brabant dem Landesherrn bewilligten Beeden frey, weil nach der Verfassung jenes Landes der brabantische Prälatenstand den Clerum saecularem zu repräsentiren nicht berechtiget ist.

Von Espen I. E. U. P. 2. sect. IV. tit. IV. N. 49.

Eben so glaube ich behaupten zu können, daß der Clerus im Erzstift Cöln von denen auf dem Landtage bewilligten Steuern frey sey, weil der Landtag diesen in Ansehung der Steuer- oder Simpelsbewilligung zu repräsentiren nicht

berech-

berechtiget ist, sondern wenn der Landesherr eine solche Steuer oder subsidium charitativum vom Clero verlangt, mit diesem ohne Concurrenz der Landstände unmittelbar sich benimmt.

Zweyter Abschnitt.

Von den rechtlichen Gränzen der Steuerfreyheit, und wia dieselbe wegfällt. —

76. Es ist ein unstreitiger Grundsatz des allgemeinen Staatsrechtes, daß jeder Bürger nach dem Verhältniß seines Privatvermögens zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen verpflichtet sey.

Sind also gewisse Classen von Landeseinwohnern, oder derselben Privateigenthum auf eine der positiven Staatsverfassung angemessener Art, von solchem Beytrage frey, so ist das eine Ausnahme von der allgemeinen als Regel zum Grunde liegenden Bürgerpflicht. —

Aus dieser Voraussetzung folgt also die bey der Auslegung einer solchen Freyheit zu beobachtende Grundregel:

Steu-

Steuerfreyheiten als Ausnahme von der Regel müssen in zweifelhaften Fällen so erklärt werden, daß die dadurch eingeschränkte Bürgerpflicht am wenigsten verletzet wird.

Auf der andern Seite ist es aber auch wiederum wahr, daß wohlerworbne Freyheiten einer gewissen Classe von Unterthanen, zu dem eigenthümlichen Vermögen des Befreyten gehören.

77.

Wie nun jedes Eigenthum von den Gesetzen geschützet werden muß, so hat auch derjenige, der solche Freyheit besitzt, einen gegründeten Anspruch auf solchen gesetzlichen Schutz.

Daraus folgt nun die zweyte Auslegungsregel, nemlich:

Freyheiten dürfen nicht so eingeschränkt werden, daß die darinn unstreitig oder auch wahrscheinlich begriffnen Rechte zum Theil oder im Ganzen vereitelt werden.

Daraus fließen nun nachstehende Schlußfolgen. —

1) Wer behauptet steuerfrey zu seyn, muß den besondern Rechtsgrund seiner Freyheit beweisen. —

2) Ist aber eine gewisse Classe von Unterthanen, vermöge der Staatsverfassung überhaupt steuerfrey — so ist das unter dieser Classe begriffne Mitglied von diesem Beweise befreyet, vielmehr muß derjenige, der die Steuerpflicht dieses Mitgliedes behauptet, beweisen, daß es steuerpflichtig sey. —

Wenn daher

3) der deutsche steuerpflichtige Unterthan die Steuerfreyheit der Geistlichkeit oder des Ritterstandes in Anspruch nimmt und behauptet, daß die unter dieser befreyten Classe begriffnen Mitglieder mit ihm gleiche Lasten tragen sollten, so muß er diese seine Behauptung beweisen, folglich actionem confessoriam utilem anstellen, denn vermöge der Staatsverfassung unsers deutschen Reichs, sind Adliche und Geistliche steuerfrey.

4) Beruhet der Grund der Steuerfreyheit blos in einem Privilegium, Gesetz oder Vertrag, — so erstrecket sich diese Freyheit nur auf die gewöhnlich nothwendigen, zur Zeit der erworbnen Freyheit bekannten Steuern.

5) Ist die Steuerfreyheit real, das heißt, haftet die Steuerfreyheit auf das Vermögen

des

des Befreyten, so ist nur das zur Zeit der Ertheilung vom Befreyten besessene Vermögen steuerfrey. — Auf nachher erworbne steuerpflichtige Güter kann also diese Freyheit nicht ausgedehnt werden.

Hieraus folgt also: 78. —

a) daß wenn in einer allgemeinen unvorgesehenen Landesnoth ein ausserordentlicher Beytrag von dem Lande gefordert wird, der steuerfreye eben so wie der steuerpflichtige Unterthan beytragen muß, wie ich ein Beyspiel davon bey der im Jahr 1642 ausgeschriebnen Türkensteuer gegeben habe.

Ein anderes hier passendes Beyspiel läßt sich von den Steuern geben, welche zu Bezahlung der von einer feindlichen Kriegesmacht ausgehobenen Contributionen, und der dadurch entstandnen Landesschulden, von dem Lande bezahlt werden müssen. Von Bezahlung dieser Steuern, kann der Steuerfreye sich nicht entziehen. —

Einmal, weil das Privilegium oder Vertrag auf solche ausserordentliche Steuern nicht ausgedehnt werden kann, und dann, weil ei-

ne Kriegesmacht, die einmal ein Land feindlich behandelt, oder aus Kriegsnothwendigkeiten Forderungen von einem Lande macht, damit ihre Absicht nicht blos auf die steuerpflichtigen Unterthanen, sondern auf alle in dem Lande gelegne Güter ohne Rücksicht des Besitzers richtet, so, daß das Maaß der Forderungen nach den gesammten Landeskräften eingerichtet, und wenn diese Forderungen nicht bezahlt werden, die nach Kriegsrecht erlaubten Zwangsmittel nicht nur die steuerpflichtigen, sondern auch steuerfreyen Güter treffen können. — Es würde also offenbar ungerecht seyn, wenn die zu Abwendung allgemeiner Kriegsverheerung aufgenommenen Schulden nur die steuerpflichtigen Unterthanen allein drücken sollten. —

Pütter Rechtsfälle 3. B. 2. Th. S. 368. —

b) Daß, wenn zu neuen zur Zeit der ertheilten Steuerfreyheit unbekannten Staatsbedürfnissen nothwendige Steuern ausgeschrieben werden, der Steuerfreye zu diesen Steuern beytragen müsse.

Ich sage absichtlich nothwendige Steuern. — Wenn daher von den Landständen zu einem

nem gewissen Zweck entweder auf beständig, oder auf eine bestimmte Zeit Steuern, die weder in den Reichsgesetzen, noch in einem allgemeinen Reichsherkommen einen Grund haben, bewilligt werden, so ist der Steuerfreye, obschon diese Steuern zur Zeit des Privilegii unbekannt waren, dennoch nicht schuldig zu solchen Steuern beyzutragen, wenn er durch sich, oder durch seine Repräsentanten darein nicht gewilliget hat. —

Z. B. die unter dem Namen der Cammerbeyträge begriffenen Steuern, haben in den Reichsgesetzen keinen Grund, und dennoch sind diese in vielen Landen zu einer immerfort währenden Steuer geworden; — weil aber der Rechtsgrund dieser Steuern in einem Particularvertrag zwischen Herrn und Landständen beruhet, so ist der Steuerfreye dazu nicht verpflichtet, wenn er zu diesem Beytrage sich nicht anheischig gemacht hat. —

5) Ich habe zweytens absichtlich gesagt, blos auf Privilegium oder Verträge. —

Kann der Befreyete seine Steuerfreyheit nebenher auf ein rechtliches Herkommen oder

Verjährung gründen, so darf auch dieser Rechtsgrund nicht ausser Acht gelassen werden. —

Ich erkläre meine Bemerkung durch ein Beyspiel:

Es ist bekannt, daß die Geistlichkeit so wohl als die Ritterschaft in den meisten Landen sehr viele Güter besitzt, die sie später erworben haben, als ihre Freyheiten sind. Nach meiner vorherigen Behauptung wären alle nach dem Privilegio, Gesetz oder Vertrag, erworbenen Güter steuerpflichtig. — Gesetzt nun aber vermöge dem Herkommen wäre der Besitzer auch in Rücksicht dieser Güter frey, alsdann hat er auch ein Recht der Steuerfreyheit auf diese Güter, nicht vermöge des Privilegii, sondern vermöge dem Herkommen, das eben so, wie jenes ein rechtlicher Erwerbungsgrund der Steuerfreyheit ist. —

7) Kann das rechtliche Herkommen die Steuerfreyheit auf Fälle ausdehnen, die vermöge des Erwerbungsgrundes darunter nicht begriffen sind, so kann eben dieses Herkommen

den

den Steuerfreyen mehr oder minder steuerpflichtig machen. —

Mag daher vermöge des ursprünglichen Grundes die Freyheit von allen öffentlichen Lasten das Hauptmerkmahl eines Geistlichen- oder Rittergutes gewesen seyn, so ist doch diese Freyheit fast in keinem Lande mehr ganz unbeschränkt geblieben. Vielmehr haben diese zu Uebernahme einiger Steuern sich bequemen müssen. — Obschon es noch fast in allen Landen wahr ist, daß Geistliche- und Rittergüter nicht gerade mit der Gattung von Lasten belegt sind, welche der Besitzer eines Bauerngutes zu tragen hat. —

8) Steuerfreyheit, welche blos ein Gesetz oder Privilegium zum unmittelbaren Rechtsgrund hat, erstrecket sich nicht auf Steuern, die von dem Steuerfreyen als Mitglied einer dem Staat untergeordneten Communität gefordert werden.

Laß daher den Ritter im Cölnischen, vermöge der Landesverfassung, steuerfrey seyn, so muß er doch zu denjenigen Kosten beytragen, die zum Nutzen der Gemeinheit, wovon er ein

Mitglied ist, verwendet worden sind, es wäre denn, daß er auch hiervon frey zu seyn ausführen könnte. —

79. Wenn die Voraussetzungen richtig sind, daß wohlerworbne Steuerfreyheit in Rücksicht des Steuerfreyen ein Recht zum Grunde habe, — daß der Staat wohlerworbne Rechte eben so wie das Eigenthum eines jeden Unterthan gegen innere und äussere Gewalt schützen müsse, und daß Machtsprüche der höchsten Gewalt in Fällen, wo es auf Rechte einzelner Unterthanen ankömmt, schlechterdings unzulässig sind, so ergiebt sich daraus die ganz natürliche Folge, daß in der Regel die höchste Gewalt im Staat nicht berechtiget sey, einmal wohlerworbne Steuerfreyheit aufzuheben.

80. Ich sage in der Regel; Ausnahme davon ist: wenn die Steuerfreyheit mit dem allgemeinen Zweck des Staates in Widerspruch stehet; ist dieses der Fall, so trift ein anderer Grundsatz des allgemeinen Staatsrechtes ein, nämlich:

Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und

Pflich-

Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beyden ein würklicher Widerspruch eintritt, nachstehen.

So konnte im Gefolg dieses Grundsatzes der Westphälische Frieden zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe das Jahr 1624. zum Entscheidungsziel festsetzen, und mit Recht verordnen, daß weder Verträge noch Privilegien, noch andre Rechte dagegen in Betrachtung gezogen werden sollten.

Inst. pac. osn.. art. 5. §. 2.

Ob aber der Fall dieses würklichen Widerspruchs vorhanden sey, darüber stehet nur allein der höchsten Gewalt des Staates das Recht des Erkenntnisses zu. — Kein deutscher Landesherr ist also berechtiget, vermöge dieses Grundsatzes einzelne Rechte und Freyheiten der Landstände aufzuheben, so wenig er berechtigt ist, den Fall, ob eine neue Steueranlage nothwendig ist, einseitig zu entscheiden. Nur Kayser und Reich, und provisorie den beyden höchsten Reichsgerichten, stehet allein das Recht zu, zu entscheiden, ob die, einzelnen Ständen zustehenden Freyheiten, mit dem allge-

meinen Wohl des ganzen Landes in Collision stehen. —

Die hier so oft gebrauchten Grundsätze: daß Steuerfreyheiten auf Privilegia, und größtentheils privilegia gratiosa sich gründen, daß privilegia gratiosa widerruflich seyen, folglich in Rücksicht des Privilegianten, oder dessen Nachfolgern keine Verbindlichkeiten bewürke, sind nach meinen Begriffen irrig.

Ob ich ein Grundstück durch Schenkung, oder einen lästigen Vertrag erhalte, macht in der Natur des durch beyde Erwerbungsgründe erhaltnen Rechtes an sich keinen Unterschied; in beyden Fällen werde ich Eigenthümer, und in der Natur der Sache liegt kein Grund, warum der Schenker mehr als der Verkäufer berechtiget seyn solle, mir das geschenkte oder verkaufte Eigenthum abzunehmen. — Wenn nun zwischen einem Privilegio gratioso et oneroso blos dieser Unterschied ist, daß in jenem das Recht des Privilegii umsonst, in diesem gegen eine Vergeltung des Privilegirten, in beyden Fällen aber ein würkliches Recht erworben wird, so sehe ich nicht, warum ein privilegium gratiosum, mehr als onerosum widerruflich sey.

Höpfner, Commentar zu den Heineccischen Institutionen.

Wenn

2) Wenn aber auch der Grundsatz privilegia gratiosa sunt ad nutum revocabilia, gelten solle, so wäre dann doch noch eine Frage: ob einzelne deutsche Landesherrn in Ansehung der Steuerfreyheit davon Gebrauch machen könnten. — Die Steuerfreyheit der Geistlichkeit und des Ritterstandes gründet sich größtentheils auf Reichsgrundgesetze, kayserliche Privilegien, und ursprüngliche deutsche Freyheit, eben so wie dem Besteurungsrecht des deutschen Landesherrn durch Reichsgrundgesetze die rechtlichen Gränzen angewiesen sind: — es hieße diese Gränzen überschreiten, wenn ein deutscher Landesherr solche auf Reichsgrundgesetze gebaute Privilegia, angenommen, daß sie auch gratiosa wären, einseitig aufheben wollte. — Nicht einmal zu gedenken, daß in den meisten Landen, durch Landesvereinigungen die wohlerworbnen Rechte und Freyheiten eines jeden Standes schon gesichert sind. —

Ob der Misbrauch der Steuerfreyheit ein Rechtsgrund sey, die Steuerfreyheit ganz aufzuheben, untersucht Cramer in seinen Nebenstunden 55. Th. p. 50.

81.

Meiner

Meiner Ueberzeugung nach ist weder der Gesetzgeber noch der Richter berechtiget, ein Recht, selbst blos des Misbrauchs wegen aufzuheben; vorausgesetzt, daß der Misbrauch des Rechtes von dem richtigen Gebrauch desselben getrennt werden kann. — Was die Steuerfreyheit insbesondere betrift, so sind die dabey vorkommenden Misbräuche nicht so sehr dem Steuerfreyen, als vielmehr denjenigen, die das Steuerwesen zu versehen haben, zuzurechnen.

Verbesserungen.

In der Vorrede Seite VII. statt: sollte aber dieser Schluß richtig seyn, lese: sollte aber diese mindere Vollkommenheit ein Rechtsgrund zur Abänderung unsrer Staatsverfassung abgeben.
Statt Bütter lese allenthalben Pütter.
= Leuhstein lies Lochstein.
= Pelz l. Pez.
= Bayley l. Payley.

Seite	Zeile	
31	20	Statt eine Pachtzeit lies ein Pachtgut.
33	14	Duratio lies Devotio.
36	6	Rescriptionem l. Descriptionem.
40	3	Rerum l. Sic.
63	3	als so wenig l. als wenig.
98	8	ein Steuerpfennig l. ein Regent hat eine Steuer.
	19	auf einmal l. nicht einmal.
102	20	Reichslandesgesetzen l. Reichs- oder Landesgesetzen.
114	7	Curialstimmen l. Curiatstimmen.
124	1	Moser l. Möser.
130	9	Abreptitic l. obreptitic.
	21	Verordneter l. verordnen sie.
138	16	Marcus l. Moser.
141	21	Zollcommissionen l. Zollconcessionen.



